



GEMEINDERAT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

004-1/GR/011/2020

Verhandlungsschrift

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg

Sitzungstermin: Donnerstag, den 10.12.2020
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:06 Uhr
Tagungsort: Stadtsaal

Anwesend sind:

Bürgermeister

BGM Mag. Hans Würzburger SBU

Mitglieder SBU

1. VZBGM Michael Leitner, M.A. MBA SBU

Mitglieder SPÖ

2. VZBGM Gerhard Hintringer SPÖ

Mitglieder SBU

STR Hans Schmitsberger SBU

Mitglieder SPÖ

STR Nikolaus Höfler SPÖ

Mitglieder ÖVP

STR Stefanie Rechberger ÖVP

Mitglieder FPÖ

STR Johann Honeder FPÖ

Mitglieder SBU

GR Stefan Beißmann SBU

GR Ludwig Deutsch SBU

| | |
|-------------------|-----|
| GR Isolde Jäger | SBU |
| GR Otmar Rader | SBU |
| GR Peter Schinagl | SBU |

Mitglieder SPÖ

| | |
|------------------------|-----|
| GR Günter Gintenreiter | SPÖ |
| GR Franz Hackl | SPÖ |
| GR Gabriele Hofmann | SPÖ |
| GR Andrea Lepschi | SPÖ |
| GR Othmar Wurm | SPÖ |

Mitglieder ÖVP

| | |
|-----------------------------|-----|
| GR Mag. Edith Auinger-Pfund | ÖVP |
| GR Stefan Burger | ÖVP |
| GR Christina Gruber | ÖVP |
| GR Friedrich Matscheko | ÖVP |
| GR Mag.Dr. Christian Modl | ÖVP |

Mitglieder FPÖ

| | |
|---------------------|-----|
| GR Irma Himmelbauer | FPÖ |
| GR Othmar Matschl | FPÖ |

Mitglieder IST

| | |
|------------------------|-----|
| GR Ing. Peter Breiteck | IST |
|------------------------|-----|

Ersatzmitglieder

| | | |
|-----------------------------|-----|--|
| GR-E Ing. Dieter Ehrenguber | SPÖ | Vertretung für Herrn Markus Lehermayr |
| GR-E DI Dr. Robert Ettinger | SBU | Vertretung für Frau Mag. Daniela Wöckinger |
| GR-E Manfred Hofmann | SPÖ | Vertretung für Herrn Rudolf Simbrunner |
| GR-E Daniela Köppl | BPS | Vertretung für Herrn Mag. Michael Radhuber |
| GR-E Bernhard Matschl | SBU | Vertretung für Herrn Ing. Ernst Matschl |
| GR-E Elisabeth Matschl | FPÖ | Vertretung für Herrn Erich Tischlinger |

Schriftführer

AL Michael Öhlinger
Petra Reichhart

Es fehlen:

Mitglieder SBU

| | |
|---------------------------|-----|
| GR Ing. Ernst Matschl | SBU |
| GR Mag. Daniela Wöckinger | SBU |

Mitglieder SPÖ

| | |
|----------------------|-----|
| GR Markus Lehermayr | SPÖ |
| GR Rudolf Simbrunner | SPÖ |

Mitglieder FPÖ

| | |
|----------------------|-----|
| GR Erich Tischlinger | FPÖ |
|----------------------|-----|

Mitglieder BPS

| | |
|--------------------------|-----|
| GR Mag. Michael Radhuber | BPS |
|--------------------------|-----|

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister rechtzeitig einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- c) Aufliegende Protokolle zur Genehmigung 5.11.2021

Tagesordnung:

- . DA Bahnhof Steyregg, Errichtung einer Park/Bike- and Ride-Anlage, Vorlage der Planunterlagen; Beratung und Beschlussfassung
1. Festsetzung des Voranschlages, des mittelfristigen Finanzplanes, des Dienstpostenplanes, der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2021; Beratung und Beschlussfassung
2. Kassenkredit für das Finanzjahr 2021 - Vergabe und Genehmigung der Krediturkunde; Beratung und Beschlussfassung
3. Zufahrtsstraße Pulgarn, Darlehensaufnahme; Beratung und Beschlussfassung
4. Zufahrtsstraße Pulgarn, Vereinbarungen über die Grundeinlöse gem. § 15 Lieg-TeilG; Beratung und Beschlussfassung
5. Zufahrtsstraße Pulgarn, Auftragsvergabe der Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauleitung; Beratung und Beschlussfassung
6. Verkauf Grundstück 323/2, KG Lachstadt (ehem. FF Lachstatt); Beratung und Beschlussfassung
7. Postbus Shuttle "Mehr Mobilität für unsere Gemeinde"; Beratung und Beschlussfassung
8. SPÖ-Antrag: Maßnahmen zur Eindämmung der Raserei im Bereich "Linzer Straße - Mauthausener Straße" sowie im Bereich "Linzer Straße-Bushaltestelle - Imbiss Dörfler"; Beratung und Beschlussfassung
9. SBU-Antrag: Schaffung einer Hundefreilaufzone; Beratung und Beschlussfassung
10. Winterdienstsaison 2020/2021; Vereinbarung mit der Fa. Sattler; Beratung und Beschlussfassung
11. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 27, Lachstatt, Beratung und Beschlussfassung
12. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 34, Bergsiedlung, Beratung und Beschlussfassung
13. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 37, Pulgarner Straße, Beratung und Beschlussfassung
14. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 38, Windeggerstraße, Beratung und Beschlussfassung
15. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 39, Bahnhofstraße, Beratung und Beschlussfassung
16. Bebauungsplan Nr. 45, Änderung Nr. 4, Langfeldstraße-Mitterleitenweg, Beratung und Beschlussfassung
- . DA Bahnhof Steyregg, Errichtung einer Park/Bike- and Ride-Anlage, Vorlage der Planunterlagen; Beratung und Beschlussfassung
17. Allfälliges

Protokoll:

. **DA Bahnhof Steyregg, Errichtung einer Park/Bike- and Ride-Anlage, Vorlage der Planunterlagen; Beratung und Beschlussfassung**

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2020 vor dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln:

Begründung:

Die Planunterlagen der P&R-Anlage wurden der Stadtgemeinde am 4.12.2020 vorgelegt. Der Bau der ersten Etappe soll bereits im Frühjahr 2021 beginnen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Dringlichkeit anerkennen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 10 | | |
| SPÖ | 9 | | |
| ÖVP | 6 | | |
| FPÖ | 4 | | |
| IST | 1 | | |
| BPS | 1 | | |
| | 31 | - | - |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

- 1. Festsetzung des Voranschlages, des mittelfristigen Finanzplanes, des Dienstpostenplanes, der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2021; Beratung und Beschlussfassung**

Vorbericht zum Voranschlag 2021 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

- 1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)**

1.1. Liquide Mittel

| | |
|--|----------------------|
| Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: | € 13.033.000,00 |
| Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: | € 13.974.800,00 |
| Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b) | -€ 941.800,00 |

Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung ergeben einen negativen Saldo.

Die Ursache für die Verminderung der liquiden Mittel liegt:

- großteils in den Maßnahmen in Verbindung mit COVID-19-Pandemie, d.h. geringeren Einnahmen bei Ertragsanteilen, Kommunalsteuern etc.

Geplante Maßnahmen zur Verbesserung bzw. zu erwartende Entwicklung:

- äußerst sparsame Haushaltsführung
- ab dem Jahr 2021 wird mit einer wesentlichen Verbesserung der mit COVID-19 verbundenen Einnahmerückgänge gerechnet.
- Projektmanagement für künftige investive Einzelvorhaben unter Ausschöpfung sämtlicher Finanzierungsmöglichkeiten
- Laufende Anpassungen (Indexsteigerung) der Gebühren etc.

Hier wird nochmals angemerkt, dass Im Finanzierungsvoranschlag sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen (inkl. Investitionen) einschließlich der Darlehenstilgung enthalten sind. Die Abschreibungen sowie die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (KTZ) sind nicht enthalten. Verglichen zum bisherigen Voranschlag nach der VRV 1997 handelt es sich um die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen und des Außerordentlichen Haushalts ohne die Abschreibungen.

1.2 Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

| Bezeichnung | Betrag 31.12. |
|--|---------------|
| Rücklage FF-Lachstatt - Fahrzeuganschaffg. | € - |
| Rücklage FF-Steyregg - Fahrzeuganschaffg. | € 75.000,00 |
| Rücklage Gemeinde-Entlastungspaket | € - |
| Rücklage KIG-Zuschuss Schulaufstockung | € - |

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

| Bezeichnung | Betrag 31.12. |
|------------------------------------|---------------|
| Rücklage WVA-Steyregg - I-Beiträge | € - |
| Rücklage ABA-Steyregg - I-Beiträge | € 213.800,00 |
| | |

Die gesetzlich zweckgebundenen Rücklagen für WVA bzw. ABA werden sich nach Abschluss der Bauvorhaben (WVA-Steyregg, BA 09 + 11, ABA-Steyregg, BA 17+18 etc.) wieder ab den Jahren 2023 / 2024 erhöhen. Die Zahlungsmittelreserven aus allgemeinen Haushaltstrücklagen stehen für die geplanten Fahrzeugankäufe der Feuerwehren Lachstatt (2021) und Steyregg (2024) zur Verfügung. Die Zahlungsmittelreserven des Gemeindeentlastungspaketes stehen für das Vorhaben Generalsanierung GH Weissenwolff zur Verfügung, deren letzte Rate im VA-Jahr entnommen wird. Dasselbe gilt für die Zahlungsmittelreserve des KIG-Zuschusses für die Schulaufstockung.

2. Bedarf an Kassenkrediten

Der Kassenkredit in Höhe von Euro 2.600.000,-- wurde am 10.12.2020 unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossen.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit | RA 2019 | VA 2020 | VA 2021 |
|---|---------|---------------|---------------|
| Einzahlungen: | | 10.459.300,00 | 10.391.600,00 |
| Auszahlungen | | 10.459.300,00 | 10.650.700,00 |
| Saldo: | | 0,00 | -259.100,00 |

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Zum Haushaltsausgleich (Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit) müssen im Jahr 2021 Mittel aus dem Kassenkredit in Höhe von Euro 259.100,00 in Anspruch genommen werden. Diese für die Stadtgemeinde Steyregg außergewöhnliche Maßnahme wird durch die erheblichen Mindererträge (Ertragsanteile, Kommunalsteuer etc.) aufgrund der COVID-19 Maßnahmen erforderlich. Wie im Mittelfristigen Finanzplan ersichtlich wird diese Ausnahme bereits ab dem Jahr 2022 wieder relativiert.

Für die investive Gebarung steht daher auch nur ein Betrag in Höhe von Euro 16.500,00 für das Vorhaben der Schulaufstockung sowie zweckgewidmete Mittel in Höhe von Euro 132.000,00 für die Wasserbauvorhaben und Euro 238.500,00 für die Kanalbauvorhaben sowie Euro 8.900,00 für Straßenbauvorhaben zur Verfügung.

ANMERKUNG: Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist vergleichbar mit dem im bisherigen Voranschlag lt. VRV 1997 dargestellten Ausgleich im Ordentlichen Haushalt.

3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht. Die Liquidität ist durch die vorübergehende Inanspruchnahme des Kassenkredites gegeben. Weiters ist ersichtlich, dass ab dem Jahr 2023 der Finanzierungshaushalt wieder mehr als positiv darstellbar ist. Der Ergebnishaushalt stellt sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren ebenfalls steigend dar.

4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen. Auch die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen sind im Ergebnishaushalt ausgewiesen.

Die Abschreibung (Post 6800) sowie die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Post 8130) errechnen sich aufgrund der Neubewertung im Zuge der Richtlinien nach VRV 2015.

Der Ergebnisvoranschlag stellt sich wie folgt dar:

| | VA 2020 | VA 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan 2025 |
|------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Summe Erträge | 11.244.900,00 | 12.007.900,00 | 11.218.300,00 | 11.758.100,00 | 12.317.600,00 | 12.210.800,00 |
| Summe Aufwände | 11.811.200,00 | 12.613.200,00 | 11.527.300,00 | 11.868.700,00 | 12.203.800,00 | 12.347.500,00 |
| Nettoergebnis (Saldo) | -566.300,00 | -605.300,00 | -309.000,00 | -110.600,00 | 113.800,00 | -136.700,00 |

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

| | VA 2020 | VA 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan 2025 |
|---------------------------------|--------------------|----------------------|--------------------|--------------------|-------------------|--------------------|
| Summe Erträge | 11.178.100,00 | 11.450.700,00 | 11.193.300,00 | 11.733.100,00 | 12.142.600,00 | 12.210.800,00 |
| Summe Aufwände | 11.746.700,00 | 12.548.700,00 | 11.477.200,00 | 11.813.600,00 | 12.086.700,00 | 12.200.400,00 |
| Nettoergebnis (Saldo) | -568.600,00 | -1.098.000,00 | -283.900,00 | -80.500,00 | 55.900,00 | 10.400,00 |
| Entnahme von Haushaltsrücklagen | 66.800,00 | 557.200,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 175.000,00 | 0,00 |
| Zuweisung zu Haushaltsrücklagen | 64.500,00 | 64.500,00 | 50.100,00 | 55.100,00 | 117.100,00 | 147.100,00 |
| Nettoergebnis (Saldo) | -566.300,00 | -605.300,00 | -309.000,00 | -110.600,00 | 113.800,00 | -136.700,00 |

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

| Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) | VA 2020 | VA 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan 2025 |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Gesamtsumme | 4.116.800,00 | 4.777.400,00 | 4.381.400,00 | 4.071.800,00 | 3.765.000,00 | 3.456.500,00 |

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

| Investives Einzelvorhaben | Schuldaufnahme | VA-/Planjahr |
|-------------------------------------|-----------------------|---------------------|
| ABA-Steyregg BA 17+18 - Generalsan. | 600.000,00 | 2021 |
| Aufschließungsstraße Pulgarn | 460.000,00 | 2021 |

Es sind zurzeit keine vorzeitigen Tilgungen geplant.

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen resultierend aus investiven Einzelvorhaben werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

| investives Einzelvorhaben | Ergebnishaushalt | | Finanzierungshaushalt | | ab Jahr |
|----------------------------|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------|---------|
| | jährl. Erträge | jährl. Aufwände | jährl. Einnahmen | jährl. Ausgaben | |
| 789001 (GH WW) | 57.600,00 | 57.600,00 | 57.600,00 | 57.600,00 | 2020/21 |
| 850007 (WVA-St.BA09+11) | 17.500,00 | 75.000,00 | | 45.000,00 | 2023 |
| 851013 (ABA-St. BA 17-18) | 25.000,00 | 50.000,00 | | 19.000,00 | 2023 |
| 612014 (Aufschl.Str.Pulg.) | | 9.000,00 | | 23.100,00 | 2022 |
| | | | | | |
| Summe | 100.100,00 | 191.600,00 | 57.600,00 | 144.700,00 | |

Folgende investive Einzelvorhaben können bereits lt. Nachtragsvoranschlag 2020 ausfinanziert werden:

- Neubau FF-Haus Lachstatt
- Sanierung Hochwasserschäden 2013
- WVA-Steyregg - BA 07 - Aktivierung Filterkammer

Folgende investive Einzelvorhaben werden im Nachtragsvoranschlag 2021 und im MEFP 2021 - 2025 dargestellt:

163102 - Freiwillige Feuerwehr Lachstatt - Fahrzeugbeschaffung: Gemäß Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) sind in den nächsten 10 Jahren 6 Fahrzeuge für die Feuerwehren Lachstatt und Steyregg anzuschaffen. Das erste Fahrzeug ist im Jahr 2021 anzukaufen. Es handelt sich um ein LFA-B, welches das 32 Jahre alte LFB-A2 der FF Lachstatt ersetzen wird. Die Ausschreibung erfolgte über die ANKÖ-Plattform und der Auftrag wurde an die Rosenbauer Österreich GmbH vergeben. Die Kosten belaufen sich auf ca. EUR 348.000,--. Finanziert wird das Fahrzeug über den MFP-Zeitraum durch die Auflösung von Rücklagen, den anteiligen BZ- und LZ-Mitteln (Euro 58.600,-- und 78.700,--) und durch die FF Lachstatt (Euro 51.000,--). Jener Betrag in Höhe von Euro 50.000,00, welcher bereits im NVA-Jahr berücksichtigt wurde, ist nochmals im VA-Jahr 2021 inkludiert, da erst ab 2021 Zahlungen fällig werden.

163003 - Freiwillige Feuerwehr Steyregg - Fahrzeugbeschaffung: Das nächste Fahrzeug gemäß GEP-Liste ist das RLF-A für die FF Steyregg, welches im Jahr 2024 anzuschaffen ist. Durch den Gemeinderat wurde bereits der Einleitungsbeschluss gefasst, damit die Freiwillige Feuerwehr in Planung für die Anschaffung gehen kann. Für das Jahr 2024 werden Kosten von vorerst EUR 378.000,00 angesetzt, die Finanzierung erfolgt ebenfalls über Rücklagen, BZ- und LZ-Mittel (Euro 79.400,-- und 98.400,-- und die FF Steyregg (Euro 50.200,00).

Löschwasserbehälter:

Im Zuge der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung wurde festgehalten, dass in zwei Bereichen des Gemeindegebietes die Löschwasserversorgung nicht als ausreichend angesehen bzw. diese nur über eine größere Wegstrecke sichergestellt werden kann. Aufgrund dieser Tatsache müssen Löschwasserbehälter in Holzwinden und Obernbergen errichtet werden.

In Holzwinden steht der Feuerwehr nur ein Hydrant in einer Entfernung von ca. 1.300 m zur Verfügung, welcher aber nur eine Leistung von 770 l/min aufweist. Weiters befinden sich in einer Entfernung von ca. 450 m einige Fischteiche. Dazu wird aber festgehalten, dass diese nur über eine sehr schmale und nicht ganzjährig gesicherte Zufahrtsstraße erreichbar sind und daher keine adäquate Löschwasserversorgung darstellen.

Aufgrund dieser Situation ist lt. Oö. Landesfeuerwehrverband in diesem Bereich ein gedeckter, betonierter Löschwasserbehälter mit einem Volumen von 150 m³ zu errichten. Die Situierung des Behälters soll im Bereich Kreuzung Holzwindener Straße/Hassenberg angedacht werden.

In Obernbergen stellt die nächste gesicherte Löschwasserentnahmestelle ein Hydrant in einer Entfernung von ca. 1.300 m dar, welcher ca. 1.000 l/min liefert.

Aufgrund der hohen Entfernung der nächstgelegenen Wasserentnahmestelle und der sehr schmalen Straße zur Ortschaft wird es seitens des OÖLFV für notwendig erachtet einen gedeckten, betonierten Löschwasserbehälter mit einem Mindestfassungsvermögen von 100 m³ zu errichten.

Die Errichtungskosten für einen standardisierten, gedeckten, betonierten Löschwasserbehälter mit 100 m³ Fassungsvermögen belaufen sich derzeit auf ca. EUR 31.000,00 inkl. USt. ohne Baugrunderschwernisse. Die Errichtungskosten für einen Behälter mit 150 m³ Fassungsvermögen werden mit EUR 39.000,00 geschätzt. Seitens des OÖLFV gibt es eine Förderung in Höhe von EUR 2.500,- pro Behälter.

211005 und 211006 - VS + IMS Steyregg - Generalssanierung und Zubau (Aufstockung):

Die stetig steigenden Schülerzahlen in Steyregg machen eine Schulerweiterung unausweichlich. Der Raumbedarf - speziell für die Volksschule - wurde durch die Bildungsdirektion geprüft und festgestellt. Die Erweiterung erfolgt durch Aufstockung über den Garderoben der VS und Informatikmittelschule. Der Zubau wird im Sommer 2021 umgesetzt. In diesem Trakt soll auch ein Gang zwischen VS und IMS im 1. OG errichtet werden. Durch den Anbau einer Aufzugsanlage im Schulhof ist das Schulzentrum zur Gänze barrierefrei zu erreichen. Geplant sind 2 neue Unterrichtsräume welche der IMS zugesprochen werden. Die VS erhält dafür im Gegenzug 2 Klassenräume die im Volksschultrakt liegen, aber derzeit durch die IMS als Bücherei und EDV-Raum genutzt werden. Durch die Neuerrichtung einer VS-Direktion kann das Konferenzzimmer VS - welches in der Generalssanierung hintangehalten wurde - vergrößert werden. Durch Zubau des Ganges muss auch in die vorhandene Situation in der IMS eingegriffen werden, das bedeutet, dass ein neuer Sozialraum für die IMS geschaffen werden muss. Das Investitionsvolumen beträgt etwa 1,15 Mio. Euro und beinhaltet auch die restliche Sanierung der VS und die Errichtung des Aufzuges. Die förderbaren Kosten betragen EUR 610.000,- welche zu 47 % aus LZ und BZ gefördert werden. Weiters wird in diesem Projekt auch die KIG 2020 Förderung des Bundes (EUR 512.000,-), sowie das Gemeindepaket 2020 (EUR 102.000,-) des Landes veranschlagt, womit das Projekt 2021 ausfinanziert ist. Zum KIG-Zuschuss gilt es anzumerken, dass dieser bereits zur Gänze im Jahr 2020 geflossen ist und vorübergehend ein Rücklage zugeführt wurde. Bezüglich der Kosten gilt es anzumerken, dass der Anteil für die Einrichtung in Höhe von etwa Euro 100.000,00 bei der Gemeinde und die Errichtungskosten in Höhe von etwa Euro 1.050.000,00 bei der VFI & Co KG zu verbuchen sind. Dem entsprechend sind auch sämtliche Fördermittel aufzuteilen. Da, wie schon angesprochen, ein Teil der Errichtungskosten noch zur Generalssanierung

zuzurechnen ist, wird der Überschuss bei diesem Vorhaben umgebucht und der Rest für eine außerordentliche Darlehenstilgung verwendet.

612017 - Gemeindestraße u.Ortsch.Wege - Radhauptroute - Teilstrecke 01: Der erste Teilabschnitt der Radhauptroute in Steyregg zwischen dem Nahversorgungszentrum und der Stadtausfahrt wurde im Sommer 2019 fertiggestellt. Das RHR-Konzept sieht eine Kostenteilung zwischen Land OÖ (60%) und der Stadtgemeinde (40%) vor. Trotz dieses Aufteilungsschlüssels kann das Projekt (Gesamtvolumen etwa 1,8 Mio. Euro) nur über den MFP-Zeitraum finanziert werden. Eventuell ist noch mit einer Förderung aus dem Klima- und Energiefonds zu rechnen. Da dies noch äußerst ungewiss ist, wird dieser Betrag vorerst offengehalten.

ANMERKUNG: Im Rechnungsabschluss (lt. VRV1997) ist diesbezüglich ein Fehlbetrag von Euro 430.972,09 ausgewiesen. Dieser Fehlbetrag ist im Nachtragsvoranschlag 2020 berücksichtigt und kann großteils, wie im Absatz davor angesprochen, über zweckgewidmete Verkehrsflächenbeiträge und über die operative Gebarung im MFP-Zeitraum finanziert werden. Weiters wird angemerkt, dass der Landesanteil im Jahr 2020 ausgaben- sowie einnahmenseitig gebucht wurde und bereits im NVA 2020 entsprechend dargestellt wird.

612014 - Aufschließungsstraße Pulgarn: Bereits 2014 erfolgte für dieses Projekt das wasserrechtliche Verfahren. Die Umsetzung dieses knüpfte an ein Wohnbauprojekt, welches sich um einige Jahre verzögerte. Die Grundverhandlungen gestalteten sich schwierig, sollten aber im Herbst 2020 abgeschlossen werden. Das Projekt sieht im ersten Bauabschnitt die Errichtung einer neuen Straßentrasse mit Gehsteig (ca. 120 m), welche zu einem besseren Verkehrsfluss führen wird, vor. Für diese Fläche ist ein Sickerbecken zu errichten. Weiters soll die bestehende Straße bis zum Sickerbecken saniert und ein Gehsteig errichtet werden. Der Errichtungs- bzw. Sanierungsbeginn des BA01 soll im Frühjahr 2021 erfolgen. Zugesagte BZ-Mittel mussten auf Grund der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU aus dem Finanzierungsplan genommen werden. Die restliche Straße soll in den Folgejahren mit dem Ziel einer besseren Einbindung in die L569 saniert werden. Für den BA01 ist mit Kosten (inkl. Grund) von EUR 460.000,- (2020 und 2021) zu rechnen. Das Projekt muss aus Darlehen finanziert werden. Bereits entstandene Planungskosten sind bereits in den Vorjahren aus der operativen Gebarung finanziert worden.

Im NVA-Jahr 2020 ist bereits eine Darlehensaufnahme (Euro 200.000,00) vorgesehen. Diese Darlehensaufnahme findet jedoch erst 2021 zur Gänze statt (Euro 460.000,00). Diese Euro 200.000,00 sind daher im Investitionsplan zweimal enthalten.

789001 - Wiederinbetriebnahme Gasthaus Weissenwolff: In einigen Prozessen (Steyregger Weg, Agenda 21, familienfreundliche Gemeinde) der letzten Jahre sprach sich die Steyregger Bevölkerung für die Attraktivierung des Ortskernes bzw. mehr Gastronomie in Steyregg aus. Die Gemeindevertretung hat sich daher für die Unterstützung der Wiederinbetriebnahme des Gasthaus Weißenwolff stark gemacht. So wurden im Objekt eine neue Lüftungsanlage, neue Böden und eine neue Küchenausstattung angebracht. Das Gasthaus wurde durch die Stadtgemeinde angepachtet und wird an eine Gastronomin weiterverpachtet. Mit dieser Maßnahme konnte nicht nur der Ortskern attraktiver gestaltet werden, auch der unmittelbar anschließende Stadtsaal soll künftig wieder mehr genutzt werden. Kosten für die Errichtung neuer

Toilettenanlagen für den bisher unter geringer Auslastung stehenden Stadtsaal konnten somit auch vermieden werden. Eine höhere Auslastung des Stadtsaals für Veranstaltungen wie Hochzeiten, Geburtstage oder Zehrungen ist zu erwarten. Damit soll der Saal künftig ausgeglichen budgetiert werden. Investitionen im Jahr 2020 in Höhe von etwa EUR 285.600,- werden über den MFP-Zeitraum größtenteils aus Mitteln der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert. Die Rücklage des Gemeindeentlastungspaketes (insgesamt Euro 43.200,00) kann ebenfalls dafür herangezogen werden.

WVA-Steyregg - BA 09 und 11 Generalsanierung und Hochbehälter: Das Projekt umfasst den Um- und Ausbau des Hochbehälters I - Bergsiedlung (Erhöhung Speichervolumen auf 1600 m³), die Sanierung der elektrischen und maschinellen Einrichtung im Hochbehälter Plesching, sowie Leitungsauswechslungen im Gemeindegebiet mit einer geplanten Gesamtlänge von 2929 m, um die hydraulische Leistungsfähigkeit des Leitungsnetzes für die Zukunft zu sichern. Folgende Leitungsabschnitte sind von den Auswechslungen betroffen: Zuleitung PW Tobersbach (102 m), Weissenwolffstraße - Stadtplatz (302 m), Holzwindener Straße (117 m), Stadtplatz (73 m), Villagarten (36 m), Köhlerwiese (50 m), Weissenwolffstraße - Meierhof (36 m), Graben (267 m), Pleschingerstraße - Donaustraße (808 m), Donaustraße - Linzerstraße (690 m), Pulgarn (80 m), Daxleitnerweg (59 m) sowie Zuleitung Drucksteigerung Hasenberg (309 m). Die Bauarbeiten laufen. Das Gesamtbauvolumen beträgt etwa Euro 3,5 Mio Euro. Da der Investitionskostenzuschuss (ca. Euro 360.000,00 sowie eventuell mögliche Landesmittel nur einen geringen Teil abdecken werden, kann der größte Teil dieses Vorhabens lediglich über ein 2020 aufgenommenes, weiteres Darlehen (insgesamt Euro 1,4 Mio) finanziert werden. Ein Darlehen in Höhe von Euro 1,2 Mio wurde bereits 2019 aufgenommen. Ein Betrag von insgesamt etwa Euro 490.000,00 kann bzw. konnte z. T. bereits aus zweckgewidmeten I-Beiträgen und Aufschließungsbeiträgen beigesteuert werden.

ANMERKUNG: Im Rechnungsabschluss 2019 (lt. VRV1997) ist diesbezüglich ein Fehlbetrag von Euro 98.565,11 ausgewiesen. Dieser Fehlbetrag ist bereits im Nachtragsvoranschlag 2020 bezüglich Finanzierung berücksichtigt.

850009 - Wasserversorgung Steyregg - Leitungsinformationssystem:

Das zu dokumentierende Leitungsnetz umfasst eine Länge von ca. 40.000 lfm Haupt- und Versorgungsleitungen und ca. 914 Stk. Hausanschlüsse.

Die Erstellung des Leitungsinformationssystems basiert auf einer terrestrischen Vermessung nach Lage und Höhe im Gauß-Krüger System. Alle vorhandenen relevanten Sachdaten wie z.B. Material, Dimension, Baujahr, Druckzone, wasserrechtliche Bewilligung und Typenbezeichnung werden in einem Netzinformationssystem digital erfasst. Ebenso ist die Zustandsbewertung wie z.B. Wasserverlust, Wartungsart, Wartungsintervall und Schadensstatistik erfasst und dokumentiert.

Seitens der Förderstelle gibt es eine attraktive Fördermöglichkeit für die Erstellung eines Leitungsinformationssystems für Wasseranlagen. Im Bereich der Wasserversorgung ist die Erstellung eines Leitungsinformationssystems sehr sinnvoll, und auch notwendig, da der verantwortliche Wassermeister die bestehenden Anlagen und Leitungen im Laufe der Jahrzehnte sehr gut kennen gelernt hat, jedoch kann der nachfolgende Wassermeister nicht über dieses Wissen verfügen. Mit diesen Daten, welche in einem Programm visualisiert werden, kann ein junger Wassermeister die Anlagen warten bzw. sich im Wasserversorgungssystem leichter zurechtfinden. Die Software des digitalen Leitungsinformationssystems ist in der Lage Bilder, Bescheide und

Videos der Zustandserhebung mit den entsprechenden Anlagen- und Leitungsteilen zu verknüpfen. Eingearbeitet und koordinativ eingemessen werden neben den Leitungen, Schieber und Schächte auch die privaten Hausanschlüsse bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze, damit nun endlich eine Dokumentation dieser Privatleitungen vorhanden ist. Die Kosten für dieses System liegt bei ungefähr Euro 75.000,00, welche zu Euro 32.000,00 seitens des Bundes gefördert werden. Der Rest kann über zweckgewidmete I-Beiträge finanziert werden.

ABA-Steyregg - BA 14-16 - Digitaler Leitungskataster: Seitens des Landes wurden die Gemeinden verpflichtet, die Kanäle in einem 10jährigen Intervall mittels Kamerabefahrung und anschließender Schadensbewertung zu überprüfen. Die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters wird gefördert. Daher werden beide Aufgaben kombiniert und gleichzeitig bei der Überprüfung auch der Leitungskataster erstellt. Der BA 14 Bereich umfasst das Ortszentrum, Obere und Untere Bergsiedlung, Dörfel, Hinterer Graben und Spandlberg mit ca. 21.700 lfm.

Im 15. Bauabschnitt werden die Teile Steyregg Windegg - Steyregg Süd, Pulgarn mit ca. 16.300 lfm der Haupt- und Nebenkanäle dokumentiert.

Der BA 16 umfasst den Bereich Plesching mit ca. 9.000 lfm.

Der letzte Abschnitt, der noch bei der Kommunalkredit eingereicht wird, beinhaltet die Bereiche Lachstatt, Hackl-Lehnersiedlung, Am Reichenbach, Pulgarn, das neue Betriebsbaugebiet sowie die Freizeitanlage.

Die Gesamtkosten betragen in etwa Euro 309.000,00. Der größere Teil wurde jedoch bereits in den Vorjahren erledigt und finanziert. Der Rest wird über Investitionszuschüsse und Rücklagenentnahmen finanziert werden können.

ABA-Steyregg - BA 17-18 - Generalsanierung: Im Zuge der Kanalsanierung wurde als eine der Hauptmaßnahmen der schadhafte Mischwasserkanal STY Zb 34/18 (Am Tiefen Weg) von Schacht 18m bis Schacht 18c durch Einzug eines Kombi-Schlauchliners (Nadelfilz/GFK) saniert. Die Schächte im Bereich der „Liner-Strecke“ wurden mit GFK-Handlaminat ausgekleidet.

Im Graben wurde die Haltung von Schacht 14a bis 14 des Stranges STY Zb 34/14 neu gebaut. Hier quert der Kanal, aufgehängt auf ein Brückenbauwerk, ein reguliertes Gerinne. Darüber hinaus wurden, quer über das gesamte Projektgebiet verteilt, 4 punktuelle Rohrauswechslungen durchgeführt. Diese Arbeiten sind abgeschlossen. 2020 wurden weitere Schadstellen im Bereich Zentrum saniert. Dieser Abschnitt umfasste die Sanierung von Mischwasserkanälen, im Stadtgebiet von Steyregg (vorrangig im Bereich des Ortszentrums), durch Neubau, Renovierung (Schlauchlining), Schachtsanierung und Reparatur (Punktuelle Maßnahmen) einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten.

Für 2021 bis 2022 sind Sanierungsmaßnahmen im westlichen Teil von Steyregg Richtung Windegg vorgesehen. Dafür müssen ca. € 800.000.- bereitgestellt werden. Der Fördersatz für die Förderfähigen Abschnitte beträgt 10% Bundeszuschuss. Dabei sind Euro 20.000,00 bereits gesichert. Der Rest lässt sich über zweckgewidmete I-Beiträge und Aufschließungsbeiträge sowie eventuell weiteren Bundeszuschüssen finanzieren. Im NVA-Jahr 2020 ist bereits eine Darlehensaufnahme (Euro 100.000,00) vorgesehen. Diese Darlehensaufnahme findet jedoch erst 2021 zur Gänze statt (Euro 600.000,00). Diese Euro 100.000,00 sind daher im Investitionsplan zweimal enthalten.

851014 - Abwasserbeseitigung Steyregg - Rückhaltebecken (ehem. ASZ): Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind Planungsarbeiten für 2021 vorgesehen. Auf Grund dieser

Planungen und Berechnungen ergibt sich eventuell die Notwendigkeit der Errichtung eines Rückhaltebeckens im Bereich Steyregg Zentrum.

Sämtliche andere Vorhaben, welche bereits in vorigen Voranschlägen ausgewiesen waren, wurden bereits im Nachtragsvoranschlag aus Gründen von Finanzierung, Baubeginn, Notwendigkeit oder Zurücknahme herausgenommen. Bei diesen Vorhaben handelt es sich um die Vorhaben Hochwasserschutz - Verbesserungsmaßnahmen Steyregg, Fußgängerunterführung Linzerstraße und Verbreiterung Windeggerstraße.

Bahnhof Steyregg, Park & Ride-Anlage: Der Bahnhof Steyregg wird seit Juli 2020 durch die ÖBB umgebaut. Dabei wird auch das Aufnahmegebäude abgetragen, die entstehende Fläche aber grundsätzlich nicht als Parkplatz zur Verfügung gestellt. Die Stadtgemeinde hat sich entschieden gemeinsam mit Land OÖ und den ÖBB die Planungsphase für eine P&R-Anlage zu starten. Der erste Entwurf sieht die Erweiterung der PKW-Stellplätze von 38 auf 78, Stellplätze für Mofa von 10 auf 30 und Fahrradstellplätze von 22 auf 72 vor. Die im Planungsvertrag bezifferten Kosten belaufen sich auf EUR 43.000,-, davon trägt die ÖBB 50 %, das Land OÖ und die Stadtgemeinde je 25 %. Dieser Schlüssel wird auch bei den geschätzten Herstellungskosten von EUR 400.000,- angewandt. Sollten sich ÖBB, Land und Stadtgemeinde über die Errichtung der Anlage einigen, so wird voraussichtlich im Frühling 2021 mit dem Bau begonnen. Zwei spezielle Punkte sind bei diesem Projekt anzusprechen: Die im Aufnahmegebäude befindlichen WC-Anlagen werden nicht ersetzt, die Stadtgemeinde hat sich aber bei den Planungen eingebracht und so wird zumindest ein Platz mit sämtlichen Anschlüssen für die Errichtung einer Toilettenanlage vorgesehen. Aktuell sieht es danach aus, als müsste die Stadtgemeinde die Kosten für die Errichtung der Anlage tragen. Für die (E-)Fahrräder sollen spezielle Standplätze errichtet werden. Welche und wie viele ist noch nicht geklärt, es wurde ein Betrag von EUR 25.000,- angesetzt.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Die Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltjahre wurden unter Pkt. 6 angesprochen.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

Ein Großteil von zurzeit noch bestehenden Darlehen läuft in den Jahren 2020 bis 2027 aus. Dies werden einerseits die Liquidität und das Ergebnis erhöhen. Andererseits wurde bereits bzw. wird die Neuaufnahme von Darlehen zur Finanzierung von dringenden, investiven Einzelvorhaben erleichtert.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und deren finanziellen Auswirkungen

Der Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Steyregg wurde zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2018 geändert. Da sich seit dieser Zeit einige Strukturanpassungen ergeben haben, ist der Dienstpostenplan wie im weiteren Bericht angeführt zu ändern.

Allgemeine Verwaltung:

1 DP GD 14.1 VB wird aufgelassen - stattdessen wird 1 DP GD 17.5 VB geschaffen, 1 DP GD 17.5 Beamter wird aufgelassen, 1 DP GD 17.3 wird auf 0,88 verringert, 0,63 DP GD 18.5 wird auf 0,75 erhöht und 1 DP GD 20.3 wird aufgelassen.

Handwerklicher Dienst:

0,25 DP GD 22.1 Hauswart wird aufgelassen, 0,25 DP GD 25.2 Ortsbildpflege wird aufgelassen, 0,30 DP Schulausspeisung u. Reinigung wird auf 0,68 erhöht, 0,38 DP GD 25.2 soziale Dienste wird auf 0,50 erhöht, 0,50 DP GD 25.1 Essen auf Räder u. Reinigung wird auf 0,75 DP erhöht, 0,63 DP GD 25.1 Reinigung wird auf 0,31 verringert und 0,5 DP GD 25.1 Reinigung wird auf 0,375 verringert.

Die genauen Erläuterungen zu den angeführten Änderungen befinden sich in der Beilage 1. Ebenso befindet sich zur besseren Übersicht der gesamte Dienstpostenplan mit den eigearbeiteten Änderungen in der Beilage 2.

Der Dienstpostenplanrahmen (für Dienstposten der allgemeinen Verwaltung) wurde mit der Oö. Gemeindedienstpostenplanverordnung 2019 neu festgelegt. Im Wesentlichen sind dabei folgende Neuerungen enthalten:

Änderung des Dienstpostenplanrahmens für Gemeinden mit 4.501 - 7.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern (§ 11)

In dieser Kategorie waren bisher nur die Dienstposten für die Amtsleitung und für die Bereiche Rechnungswesen und Bauwesen festgelegt. Nunmehr wird der Dienstpostenplanrahmen für diese Kategorie um die nachgereichten Dienstposten ergänzt.

**§ 11
Gemeinden mit 4.501 bis 7.000 Einwohner**

(1) In Gemeinden mit 4.501 bis 7.000 Einwohner können folgende Dienstposten festgesetzt werden:

| Anzahl | Art | Funktionslaufbahn |
|--------|-----|-------------------|
| 1 | VB | GD 9 |
| 2 | VB | GD 13 |
| 3 | VB | GD 16 |
| 2 | VB | GD 17 |
| 4 | VB | GD 18 |
| 2 | VB | GD 19 |
| 3 | VB | GD 20 |
| 2 | VB | GD 21 |

(2) Anstelle der Dienstposten der Funktionslaufbahnen GD 13 und GD 16 können fünf Dienstposten der DPG 3 festgesetzt werden.

(3) Anstelle der Dienstposten der Funktionslaufbahnen GD 17, GD 18, GD 19, GD 20 und GD 21 können 13 Dienstposten der DPG 4 festgesetzt werden.

DPG 5 = GD 25 bis 21
DPG 4 = GD 20 bis 16
DPG 3 = GD 15 bis 11

Der Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Steyregg entspricht dem in der Dienstpostenplanverordnung vorgesehenen Dienstpostenplanrahmen:

1 Dienstposten GD 9 -
3 Dienstposten der DPG 3 -
9,46 Dienstposten der DPG 4 -
0,73 Dienstposten der DPG 5.

In der allgemeinen Verwaltung werden sich die Personalkosten auf der Kostenstelle 10000/500000 Beamte der allg. Verwaltung im Jahr 2021 gegenüber 2020 um ca. € 25.000,- verringern. Die übrigen Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen vor allem deshalb, zumal einer der aufgelassenen DP ohnehin das ganze Jahr nicht besetzt war.

Die Änderungen im handwerklichen Dienst haben auf die Personalausgaben keine Auswirkungen, da Erhöhungen bzw. Verringerungen sich ziemlich die Waage halten und die aufgelassenen DP bereits im Vorjahr größten Teils nicht mehr besetzt waren.

10. Weiterführende Informationen:

10.1. Gebühren

Auch für das Finanzjahr 2021 müssen auf Grund der ständig steigenden Ausgaben sowie aufgrund der Indexsteigerung einige Gebührensätze angehoben werden:

- a) Wasserversorgung, inkl. der Wasserzählermieten, Abwasserbeseitigung inkl. Schwimmbadgebühr, sowie der Müllentsorgung (inkl. Sperrmüllentsorgung) und Biomüllentsorgung:
Erhöhung um 1,7 % (lt. Indexerhöhung)
- b) Wasserversorgung Wassergenossenschaften Pulgarn und Obernbergen;
Erhöhung 2,93 % (Koppelung des Verkaufspreises an das Preisniveau der Linz AG)
- c) Anschlussgebühren Wasser und Kanal:
Erhöhung um 1,7 % (lt. Indexerhöhung).
- d) Portionspreis Schulausspeisung: von Euro 3,50 auf Euro 3,60 inkl. 10 % Ust.
Portionspreis Schulausspeisung Lehrer u. Sonstige: von Euro 5,50 auf Euro 5,60 inkl. 10 % Ust.
ANMERKUNG: Die Portionspreise für die Schulausspeisung werden erst mit dem Beginn des Schuljahres 2021/2022 erhöht.

Portionspreis Essen auf Rädern: von Euro 9,00 auf Euro 9,10 inkl. 10 % Ust. bzw. Euro 7,90 für sozial benachteiligte Personen.

- e) Stadtsaalgebühren: Saalmiete: Euro 200,00 auf Euro 203,00
Strom /Kwh: Euro 0,47 auf Euro 0,48
Gas / m³: Euro 0,47 auf Euro 0,48

Musikschule: Die Gebühren für Veranstaltungen in der Musikschule bleiben unverändert, da diese erst im Vorjahr festgesetzt wurden:

| | |
|-----------------------------|-------------|
| Veranstaltung ohne Eintritt | Euro 55,00 |
| Veranstaltung mit Eintritt | Euro 110,00 |
| Reinigungspauschale | Euro 66,00 |
| Organisationspauschale | Euro 55,00 |
| Einsatz Beamer/Laptop | Euro 33,00 |

- f) Badeseeeintritte: Jahreskarte Familie: Euro 55,00 auf Euro 55,80
(inkl. 13 % Mwst) Jahreskarte Erw.: Euro 32,00 auf Euro 32,50
Jahreskarte Jug.: Euro 20,00 auf Euro 20,30
Eintritt Erw.: Euro 2,80 (keine Erhöhung)
Eintritt Jug.: Euro 1,70 (keine Erhöhung)
Entgelt Badekästchen: Euro 40,00 auf Euro 40,60

g) Aufbahrungsgebühren: Erhöhung von Euro 170,00 (inkl. 20 % Mwst) auf Euro 172,60 (inkl. 20 % Mwst).

h) Hundesteuer: von Euro 40,00 / Jahr auf Euro 43,00 / Jahr. Die Steuer für Wachhunde bleibt unverändert.

i) KiGa-Begleitperson: Die Gebühr wird auf Euro 15,20 (inkl. 10 % Ust) pro Kind und Monat sowie auf 7,60 (inkl. 10 % Ust) pro Geschwisterkind und Monat angepasst. Die Anpassung wird mit Beginn des neuen Kindergartenjahres 2021/2022 durchgeführt.

j) Leistungsstunden für Bau- und Wirtschaftshof
Mannstunden: vorerst ist keine Erhöhung dieses Stundensatzes aufgrund einer durch das Sachgebiet erfolgten Berechnung (Personalkosten : Netto-Arbeitszeit) geplant. Auch die Maschinenstunden brauchen aufgrund einer Berechnung durch das Sachgebiet nicht erhöht werden.

k) Nachmittagsbetreuung - Sommerferienbetreuung - Erweiterte Ferienbetreuung:

Nachmittagsbetreuung

Die Gebühren für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen werden im Rahmen des Indizes angepasst.

| 2020 | | Ab September 2021 | |
|--|-------|--|-------|
| NM - EK über 17.500 über 15 Std. | 97,00 | NM - EK über 17.500 über 15 Std. | 98,50 |
| NM - EK über 17.500 bis 15 Std. | 70,00 | NM - EK über 17.500 bis 15 Std. | 71,10 |
| NM - EK über 17.500 weniger als 9 Std. | 40,00 | NM - EK über 17.500 weniger als 9 Std. | 40,60 |
| NM - EK bis 17.500 über 15 Std. | 64,00 | NM - EK bis 17.500 über 15 Std. | 65,00 |
| NM - EK bis 17.500 bis 15 Std. | 45,00 | NM - EK bis 17.500 bis 15 Std. | 45,70 |
| NM - EK bis 17.500 weniger als 9 Std. | 34,00 | NM - EK bis 17.500 weniger als 9 Std. | 34,50 |

Sommerferienbetreuung

| | 2020 | 2021 |
|------------------------|--------------|--------------|
| Betreuungspauschale | 50,00 | 51,00 |
| Ausflugspauschale | 15,00 | 15,30 |
| Gesamtpauschale | 65,00 | 66,30 |

Die neuen Sommerferienbetreuungstarife werden mit Beginn der Sommerferien 2021 aktuell.

Erweiterte Ferienbetreuung

| 2020 | | Ab Sept. 2021 | |
|-----------------------------|-------|-----------------------------|-------|
| 1 Tag | 15,00 | 1 Tag | 15,30 |
| 2 aufeinander folgende Tage | 27,00 | 2 aufeinander folgende Tage | 27,50 |
| 3 aufeinander folgende Tage | 36,00 | 3 aufeinander folgende Tage | 36,70 |
| 4 aufeinander folgende Tage | 46,00 | 4 aufeinander folgende Tage | 46,80 |
| 5 aufeinander folgende Tage | 50,00 | 5 aufeinander folgende Tage | 51,00 |

Die neuen Tarife für die erweiterte Ferienbetreuung werden mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 aktuell.

Generell sollte das Tarifmodell der Nachmittags- und Ferienbetreuung der Stadtgemeinde einer Prüfung unterzogen und ggf. auf eine einkommensabhängige Tarifordnung umgestellt werden.

11. Zusammenfassung

Es zeigt sich, dass aufgrund einiger unvorhergesehener Ereignisse und der momentan sehr angespannten Krisensituation durch COVID-19 bzw. weiterhin dringend erforderlicher Vorhaben die Finanzlage mehr als angespannt ist. Die Prognosen setzen daher eine äußerst sparsame Haushaltsführung sowie die zwingende Einhaltung des Vorschlages voraus.

Beschlussvorschlag:

Genehmigung Voranschlag 2021

Genehmigung Mittelfristiger Finanzplan 2021-2025

Genehmigung Dienstpostenplan

Genehmigung Hebesätze und Gebühren

Anlagenverzeichnis:

Voranschlag 2021

Mittelfristiger Finanzplan 2021 - 2025

Beratungsverlauf:

Der **Bürgermeister** referiert über die vorliegenden Amtsberichte.

Vzbgm Hintringer bestätigt, dass das Jahr 2021 schwierig werden wird, was sich schon dadurch zeigt, dass der Kassenkredit zur Deckung des Haushaltsausgleiches herangezogen werden muss. Er ersucht die Gemeinderatsfraktionen, derer Parteien in der Landesregierung vertreten sind, die Beziehungen zur Landespolitik zu nutzen um auf den finanziellen Engpass der Gemeinden aufmerksam zu machen. Das kommunale Investitionsprogramm sei ja durch die Schulsanierung zur Gänze ausgeschöpft. Dringend benötigte Straßensanierungen sind nicht berücksichtigt. Der Vizebürgermeister warnt vor einem unausgeglichenen Haushaltsgleichgewicht, da dann gemeindeautonome Entscheidungen schwierig werden würden. Zudem solle man tunlichst vermeiden, das Budget der Gemeinde über die Gebührenhaushalt aufzubessern, das würde wieder die Steyregger Familien treffen. Zum Thema Aufschließungsstraße Pulgarn weist der Vizebürgermeister darauf hin, dass dieser Bau schon im Jahre 2014 bekannt war, aber man es versäumt habe die Förderung in der Höhe von € 90.000,- vom damaligen LH Pühringer zu lukrieren. Die unterschiedliche Indexerhöhung bei den Wassergebühren in Plesching seien mit der Koppelung der Linz AG zu erklären. Außerdem stellt der Vizebürgermeister fest, dass der Dienstpostenplan gut aufgestellt sei und regt sogar eine Erhöhung der Dienstposten für die kommenden Jahre an, da nun die Jobsicherheit im Gemeindedienst aufgrund der Umstände in der Bevölkerung höher bewertet würden. Er stellt im Anschluss fest, dass die Fraktion der SPÖ dem vorliegenden Konvolut die Zustimmung erteilen werde.

Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge dem Voranschlag 2021 die Genehmigung erteilen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 10 | | |
| SPÖ | 9 | | |
| ÖVP | 6 | | |
| FPÖ | 4 | | |
| IST | 1 | | |
| BPS | 1 | | |
| | 31 | - | - |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge dem Mittelfristigen Finanzplan 2021-2025 die Genehmigung erteilen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 10 | | |
| SPÖ | 9 | | |
| ÖVP | 6 | | |
| FPÖ | 4 | | |
| IST | 1 | | |
| BPS | 1 | | |
| | 31 | - | - |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge dem Dienstpostenplan die Genehmigung erteilen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 10 | | |
| SPÖ | 9 | | |
| ÖVP | 6 | | |
| FPÖ | 4 | | |
| IST | 1 | | |
| BPS | 1 | | |
| | 31 | - | - |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge den Hebesätzen und Gebühren die Genehmigung erteilen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 10 | | |
| SPÖ | 9 | | |
| ÖVP | 6 | | |
| FPÖ | 4 | | |
| IST | 1 | | |
| BPS | 1 | | |
| | 31 | - | - |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

2. Kassenkredit für das Finanzjahr 2021 - Vergabe und Genehmigung der Krediturkunde; Beratung und Beschlussfassung

Gemäß § 83 OÖ.GemO 1990 idGF. kann die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen, die ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gem. dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten dürfen. Dies bedeutet, dass die Gemeinde im Jahre 2020 Kassenkredite bis zu einer Höhe von Euro 2,597.900,00 aufnehmen dürfte. Es darf vorgeschlagen werden, die Kassenkredite mit einer Höhe von Euro 2,595.000,-- festzusetzen. Seitens des Amtes wurden daraufhin Angebote von namhaften Kreditinstituten eingeholt und überprüft.

Anmerkung: Aufgrund der Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 beträgt die Höchstgrenze zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten in den **Gemeinden, die der Oö. GemO 1990 unterliegen**, für die **Haushaltsjahre 2020 bis 2027 jeweils 33,3%** der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahrs. **Beabsichtigt die Gemeinde, die Inanspruchnahme des Kassenkredites über einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit, hat der Gemeinderat die konkrete Höhe des erforderlichen Kassenkreditrahmens zuvor mit gesondertem Tagesordnungspunkt zu beschließen.**

Unter Hinweis auf § 83 Abs. 1 Oö. GemO 1990 ist dabei klarzustellen, dass auch die **zusätzlichen** bzw. angehobenen **Kassenkredite binnen Jahresfrist zurückzuzahlen** sind.

Die **zusätzlichen**, über der bisherigen Höchstgrenze liegenden **Kassenkredite** dürfen nur für **Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit** herangezogen werden. Die Bedeckung von investiven Vorhaben gemäß § 83 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ist mit diesen zusätzlichen Kassenkrediten nicht zulässig. Aus diesen Gründen ist die Anhebung des Kassenkredites für die Stadtgemeinde Steyregg nicht erforderlich.

Es wurde folgender Angebotsspiegel erstellt:

| Institut | 3-Monats-Euribor auf Basis 16.11.2020 = -0,522 % | Akt. Zinssatz Stand: 16.11.2020 |
|-----------------|---|------------------------------------|
| HYPO OÖ | 3-M-Euribor + Aufschlag 0,350 % (vierteljährliche Anpassung) (Bei MinusEuribor beträgt Basis: 0,00 %) Berechnung vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode Rahmenprovision: 0,250 % p.a. | 0,350 % + 0,25 % Prov. |
| Raiba Perg eGen | Variante 1: 3-M-Euribor + Aufschlag 0,90 % Berechnungsbasis ist der Durchschnitt des Vormonats (vierteljährliche Anpassung) <u>Berechnung erfolgt vom Minus-Euribor !!</u> | 0,378 % oder Fix 0,39 % |

| | | |
|----------------------|--|-------------------------------|
| | Variante 2: Fixzinssatz 0,39 % bis 31.01.2021 Rahmenprovision: KEINE !! | |
| Allgemeine Sparkasse | VAR.1: 3-M-Euribor + Aufschlag 0,250 % (vierteljährliche Anpassung) (Bei MinusEuribor beträgt Basis: 0,00 %) Berechnung vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode Keine Rahmenprovision | 0,250 % |
| Oberbank | Kein Angebot | |
| BAWAG-PSK | Variante 1: 3-M-Euribor + Aufschlag 0,38 % (vierteljährliche Anpassung) (Bei MinusEuribor beträgt Basis: 0,00 %) Variante 2: Fixzinssatz 0,34 % bis 31.12.2021 Einmalige Bereitstellungsgeb.: Euro 250,00 | 0,38 % oder Fix 0,34 % |
| VKB-Bank | Kein Angebot | |
| Unicredit | Kein Angebot | |

Die Allgemeine Sparkasse stellt sich als Bestbieter heraus. Das Angebot der Raiba wird nur dann vorteilhafter, wenn der 3-M-Euribor auf -0,650 und darunter (ganzjährig) fällt. Da das schwer anzunehmen ist, bleibt die Allgemeine Sparkasse Bestbieter.

Vorbehaltlich der gleichen Ansicht durch die GR-Mitglieder wird dem Gemeinderat aus vorhin genannten Gründen seitens des Amtes vorgeschlagen, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Festsetzung der Höhe des Kassenkredites mit einem Viertel der veranschlagten Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit, also Eur 2,595.000,--
- b) Vergabe des Kassenkredites und zwar:
 - Allgemeine Sparkasse Eur 2,595.000,--
- c) Kondition lt. Angebot: 3-M-Euribor + Aufschlag 0,250 %
- d) Genehmigung der vorgelegten Krediturkunde

Anlagenverzeichnis:

Angebote
Kassenkredit-Anhebungsverordnung

Beratungsverlauf:

Der **Bürgermeister** referiert über den vorliegenden Amtsbericht. Auf Grund der Corona-Pandemie muss der Kontokorrentkredit derzeit nicht zum Jahresende zurückbezahlt werden. Diese Kreditsumme wäre im Normalfall mit einer Summe von max. ¼ der Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit begrenzt. Aktuell gilt auch hier eine Ausnahme, es könnte bis zu 1/3 der Summe aufgenommen werden. Ohne diese Regelung wären ca. 80% der Gemeinden im Abgang.

Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge

- a) den Kassenkredit mit einer Höhe von einem Viertel der Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit festsetzen, also EUR 2.595.000,-,
- b) den Kassenkredit an den Bestbieter und zwar an die Allgemeine Sparkasse OÖ zu den Konditionen lt. Angebot 3-M-Euribor + Aufschlag 0,250 % vergeben und
- c) die vorgelegte Krediturkunde genehmigen.

Der Bürgermeister lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 10 | | |
| SPÖ | 9 | | |
| ÖVP | 6 | | |
| FPÖ | 4 | | |
| IST | 1 | | |
| BPS | 1 | | |
| | 31 | - | - |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

3. Zufahrtsstraße Pulgarn, Darlehensaufnahme; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Für den ersten Bauabschnitt der Zufahrtsstraße Pulgarn (BA01) mit dem geplanten Volumen von 460.000 Euro im Jahr 2021 ist ein Darlehen in Höhe von EUR 460.000,- aufzunehmen um die Finanzierung zu gewährleisten. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre.

Gem. Zusage von Landesrat Hiegelsberger vom 02.11.2020 kann das Darlehen für dieses Projekt aufgenommen werden. Das weitere Prozedere für diese Darlehensaufnahme sieht folgendermaßen aus:

1. Zuschlag durch Gemeinderatsbeschluss an Bestbieter
2. Anforderung des Darlehensvertrages bei der Bank
3. Darlehensantrag mit originalem Darlehensvertrag an Aufsichtsbehörde zur Genehmigung
4. Unterzeichnung

Die Darlehens-Anfrage wurde über die Plattform loanbox.com veröffentlicht. Von folgenden Banken sind Angebote eingelangt:

Allgemeine Sparkasse OÖ, Promenade 11-13, 4020 Linz
Raiffeisenbank Perg, Weissenwolfstraße 10, 4221 Steyregg
HYPO OÖ, Landstraße 38, 4010 Linz
HYPO NÖ, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten
Bank Austria, Rainerstraße 2, 5020 Salzburg
Austrian Anadi Bank AG, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt

Angefragt wurden variable Zinssätze (3-Monats-EURIBOR und 6-Monats-EURIBOR) und die Variante des Fixzinssatzes. Der Angebotsspiegel liegt bei.

Das beste Angebot ging von der HYPO NÖ mit einem Aufschlag von 0,33 % auf den 6 Monats-Euribor und somit einem derzeitigen variablen Zinssatz von 0,33 ein. Das Angebot wurde zur Vorprüfung an die Aufsichtsbehörde übermittelt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge der Hypo NÖ mit dem besten Angebot mit einem Aufschlag von 0,33 % auf den 6-Monats-Euribor den Zuschlag erteilen.

Anlagenverzeichnis:

Angebotsspiegel
Angebot Hypo NÖ

Beratungsverlauf:

Der **Bürgermeister** referiert über den vorliegenden Amtsbericht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Hypo NÖ mit dem besten Angebot mit einem Aufschlag von 0,33 % auf den 6-Monats-Euribor den Zuschlag erteilen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 10 | | |
| SPÖ | 9 | | |
| ÖVP | 6 | | |
| FPÖ | 4 | | |
| IST | 1 | | |
| BPS | 1 | | |
| | 31 | - | - |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

4. Zufahrtsstraße Pulgarn, Vereinbarungen über die Grundeinlöse gem. § 15 LiegTeilG; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Für den ersten Bauabschnitt der Zufahrtsstraße Pulgarn ist ein Flächenausmaß von etwa 4.436 m² einzulösen. In den Beilagen befinden sich die genauen Aufstellungen und die Vereinbarungen (Niederschriften) mit den Grundeigentümern gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge der Grundeinlöse gem. § 15 LiegTeilG in vorliegender Form zustimmen.

Anlagenverzeichnis:

Aufstellung Grundeinlöse
Kaufvereinbarungen

Beratungsverlauf:

Der **Bürgermeister** referiert über den vorliegenden Amtsbericht.

StR Rechberger erkundigt sich, ob weitere Forderungen der Grundeigentümer kommen werden. Der **Bürgermeister** meint, dass davon nicht auszugehen ist.

StR Honeder erkundigt sich nach dem Preisunterschied zwischen den verschiedenen Grundeigentümern. Der **Bürgermeister** erklärt, dass es sich bei den Grundstücken mit den höheren Preisen um Bauerwartungsland handelt und daher ein Mischpreis ausverhandelt wurde, was auch so üblich ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Grundeinlöse gem. § 15 LiegTeilG in vorliegender Form zustimmen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 10 | | |
| SPÖ | 9 | | |
| ÖVP | 6 | | |
| FPÖ | 2 | | Matschl E, Himmelbauer |
| IST | 1 | | |
| BPS | 1 | | |
| | 29 | - | 2 |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

5. Zufahrtsstraße Pulgarn, Auftragsvergabe der Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauleitung; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der erste Abschnitt der Zufahrtsstraße in Pulgarn soll im Frühjahr 2021 saniert bzw. die neue Trasse errichtet werden. In den vergangenen Monaten wurden die offenen Punkte zur Finanzierung und zur Grundeinlöse geklärt. Nach der Zusage von LR Hiegelsberger, kann der erste Bauabschnitt durch ein Darlehen finanziert werden (EUR 460.000,-). Die Verhandlungen mit den Grundeigentümern sind abgeschlossen. Die Vereinbarungen gem. § 15 LiegTeilG können somit nach der Zustimmung des Gemeinderates unterzeichnet werden.

Die (straßenbauliche) Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauleitung für das Projekt ist weiters noch zu vergeben. Dazu wurden 3 Angebote eingeholt:

Warnecke Consult ZT GmbH, Steyregg

22.440,00

| | |
|---------------------------|-----------|
| TBV Niedermayr GmbH, Linz | 22.896,00 |
| KMP ZT GmbH, Linz | 24.984,50 |

Die Warnecke Consult ZT GmbH hat bereits 2014 das wasserrechtliche Projekt für die Straße geplant und im vergangenen Jahr weitere Adaptierungsplanungen vorgenommen. 2014 wurde das Versickerungsbecken entlang der Zufahrtsstraße geplant, musste nun auf Grund der örtlichen Gegebenheiten gedreht werden. Bei Bodenproben wurde festgestellt, dass sich in dieser Lage kein sickerfähiger Boden befindet und dieser entweder ausgetauscht werden muss oder ein Drainage-System samt Sickerschächten errichtet werden muss, das Becken würde als Rückhaltebecken fungieren. Diese Entwässerungsplanungen können von der TBV Niedermayr GmbH und der KMP ZT GmbH nicht durchgeführt werden.

Die Grobkosten für den ersten Bauabschnitt setzen sich wie folgt zusammen:

| | |
|--|-----------------|
| Errichtungskosten: | 280.000,- |
| Grundeinlöse: | 151.000,- |
| Ausführungsplanung, Ausschreibung, Bauleitung | 29.000,- |
| <u>Ausgaben bis Ende 2019:</u> | <u>37.400,-</u> |
| Gesamt: | 497.400,- |

Beschlussvorschlag:

Auf Grund der komplexen Entwässerungssituation und den Vorkenntnissen des Projektes wird empfohlen die Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauleitung an die Warnecke Consult ZT GmbH zu vergeben.

Anlagenverzeichnis:

Kostenvoranschläge Warnecke, Niedermayr, KMP

Beratungsverlauf:

Der **Bürgermeister** referiert über den vorliegenden Amtsbericht.

VzBGM Hintringer erkundigt sich nach dem Ausschreibungsende. Da das Angebot von Warnecke Consult erst am 02.12.2020 und die anderen schon Mitte November eingegangen sind, das sehe nach Nachverhandlungen aus. Der Amtsleiter gibt bekannt, dass die Angebote ohne Ausschreibung eingeholt wurden.

StR Rechberger schließt sich der Anfrage an und meint, dass Nachverhandlungen wichtig und richtig seien, es aber allen Anbietern möglich sein müsse die Angebote nachzubessern.

StR Honeder pflichtet der Aussage der Stadträtin bei.

Der Amtsleiter führt aus, dass 2014 das ursprüngliche Projekt von der Warnecke Consult ZT GmbH geplant und auch die wasserrechtliche Einreichung über dieses Büro abgewickelt wurde. Sollte der Auftrag an ein anderes Planungsbüro vergeben werden, so wäre die Oberflächenentwässerung nicht Bestandteil dieses Auftrages und müsste gesondert vergeben werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauleitung an die Warnecke Consult ZT GmbH vergeben und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 10 | | |
| SPÖ | 9 | | |
| ÖVP | 6 | | |
| FPÖ | 4 | | Matschl El., Matschl O., Honeder |
| IST | 1 | | Breiteck |
| BPS | 1 | | |
| | 27 | - | 4 |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

6. Verkauf Grundstück 323/2, KG Lachstatt (ehem. FF Lachstatt); Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Wassergenossenschaft Lachstatt hat gegenüber der Stadtgemeinde Steyregg Interesse am Kauf des alten Feuerwehrhauses Lachstatt kundgetan und ein entsprechendes Kaufangebot gelegt.

Das Feuerwehrhaus soll nach Vorstellungen der WG Lachstatt mittelfristig für die Speicherung und Aufbereitung von Trinkwasser genutzt werden, sowie als Lager und Garage für Maschinen und Material der Wassergenossenschaft. Mit der Schaffung entsprechender Wasserspeicherkapazitäten durch die Genossenschaft soll eine wesentliche Voraussetzung erfüllt werden, damit die Versorgung mit Trinkwasser für die bestehenden Mitglieder der Wassergenossenschaft sichergestellt wird.

Das Angebot belief sich auf EUR 65.000,-. Der objektive Verkehrswert des alten Feuerwehrhauses Lachstatt (samt Grundstück) wurde auf ca. 105.000 Euro geschätzt. Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 7.5.2020 einstimmig für ein Gegenangebot an die Wassergenossenschaft unter bestimmten Bedingungen ausgesprochen. So wurden folgende Voraussetzungen für den Verkauf gefordert:

- Verkaufspreis: 70.000,-
- Nachzahlungsverpflichtung, Wiederkaufsrecht, Veräußerungsverbot

Die Wassergenossenschaft Lachstatt würde einem Kaufpreis von 70.000 Euro zustimmen. Zusätzlich übernimmt die Wassergenossenschaft sämtliche Nebenkosten und –gebühren des Kaufs. Die Stadtgemeinde Steyregg scheidet als Mitglied der Wassergenossenschaft aus und übernimmt damit keine Kosten mehr. Die Wassergenossenschaft möchte den Kauf teilweise über einen Kredit finanzieren, den sie in 10 bis 15 Jahren zurückzahlt. Spätestens nach der Rückzahlung dieses Kredits plant sie den Ausbau der Wasseranlagen.

Sollte nach spätestens 18 Jahren kein Ausbau des Gebäudes für die Wasserversorgung erfolgt sein, oder aber die Wassergenossenschaft aufgelöst werden, müsste die Wassergenossenschaft bzw. müssten ihre Mitglieder den Differenzbetrag zum Schätzgutachten (EUR 35.000,-) wertgesichert nachbezahlen oder die Stadtgemeinde hätte das Recht die Liegenschaft zurückzukaufen.

Das Kaufobjekt darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadtgemeinde nicht veräußert werden. Sollte die Stadtgemeinde einem Verkauf zustimmen, so wird der Mehrerlös der Stadtgemeinde zugesprochen. Hingewiesen wird auf die Immobilienertragssteuer welche zu Lasten der Stadtgemeinde gehen würde.

Weiters soll im Falle eines Verkaufs an die WG Lachstatt neben diesen privatrechtlichen Vereinbarungen auch eine Sonderwidmung auf diese Fläche erfolgen. Das Grundstück des Feuerwehrhauses besitzt momentan eine „Bauland – Dorfgebiet“-Widmung mit Vorbehaltsfläche gem. § 19 Abs. Oö. Raumordnungsgesetz. Die Widmung soll auf Sonderwidmung des Baulandes für öffentliche Gebäude gem. § 23 Oö. Raumordnungsgesetz mit dem Zusatz „Wasserversorgung“ geändert werden. Diese Sonderausweisung kann festgelegt werden um bspw. ungewünschte andere Nutzungen am Standort vorzubeugen, eine solche Sonderausweisung bzw. die korrekte Flächenwidmung per se ist jedoch nicht Voraussetzung für die Nutzung der Liegenschaft zu Zwecken der Wasserversorgung, weil die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Wasserrechts Bundessache sind.

Zu beachten ist, dass der mögliche Verkauf um EUR 70.000,- unter dem Verkehrswertgutachten liegt. Der Gemeinderat muss Förderbestimmungen festlegen um den Verkauf mit dieser Subvention beschließen zu können.

Die Wassergenossenschaft Lachstatt ist, so wie die Gemeinde Steyregg, ein öffentlich-rechtlicher Wasserversorger. Sie unterliegt den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, das den Handlungsrahmen der Genossenschaft bestimmt. Gemäß dem Wasserrechtsgesetz haften die Mitglieder der Wassergenossenschaft mit Ihren Liegenschaften, und noch vor allen anderen Grundlasten, solidarisch für die Verbindlichkeiten der Wassergenossenschaft. Dadurch ist auch für den Fall der Auflösung der Wassergenossenschaft sichergestellt, dass die Genossenschaft ihre Schulden und Verbindlichkeiten begleicht. Auch ist die Wassergenossenschaft gemäß ihres öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrages verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen anderen Personen den Anschluss an Ihr Versorgungsnetz zu ermöglichen.

Ein konkretes Projekt, welches den Hochbehälter und die Aufbereitungsanlage bzw. mögliche zukünftige Versorgungsgebiete zeigt, wurde nicht vorgelegt. Mit welchen finanziellen Aufwendungen für die Genossenschaft(en) in den verschiedenen Varianten gerechnet werden muss, ist somit nicht geklärt.

Am 10.09.2020 hat sich der Stadtrat (4 dafür, 3 dagegen) für die Ausarbeitung und Prüfung eines Kaufvertrages mit der WG Lachstatt ausgesprochen. Der Kaufvertragsentwurf liegt nun vor. Der Gemeinderat möge über den vorgelegten Kaufvertragsentwurf entscheiden.

Anlagenverzeichnis: Kaufvertragsentwurf

Beratungsverlauf:

Der **Bürgermeister** referiert über den vorliegenden Amtsbericht.

GR-Ersatz Ettinger eröffnet die Debatte und erklärt, dass er selbst kein Interesse am Kauf des Objekts habe, wenn dieses nicht zum Verkauf ausgeschrieben wird bzw. zur Verfügung gestellt wird. Er führt aus, dass er einen Ersatz für seine Lagerfläche in Pulgarn suche, da dort sein Vertrag auslaufe und es daher sein ursprüngliches Interesse an der Liegenschaft bzw. der Garagen gegeben hat. Als er vom Bürgermeister erfuhr, dass die Stadtgemeinde das Haus veräußern wolle, hat der Ersatzgemeinderat empfohlen ein Schätzgutachten einzuholen und eine Ausschreibung unter Steyreggern vorzunehmen. Er stellt klar, dass GR Radhuber und er nie direkt miteinander kommuniziert haben. GR Radhuber zeigte Interesse am Kauf des Objektes, um so keine neuen Nachbarn bzw. Umbauten an seinem Nachbargrundstück zu

ermöglichen. Es kam zu ersten Beschlüssen zum geförderten Verkauf unter dem Verkehrswert, obwohl noch kein Projekt 2040 vorlag oder sonstige Diskussion über die Wassergenossenschaft Lachstatt geführt wurde. GR-Ersatz Ettinger war beratend tätig, hatte sich von dieser Tätigkeit aber auch wieder zurückgezogen und hat empfohlen externe Experten, zum Beispiel aus der Landesregierung, beizuziehen. Es fand auch ein Termin mit den Vertretern des Landes statt, um dieses Thema zu besprechen, wobei die Wassergenossenschaft Lachstatt nicht erschienen ist. Der nun vorliegende Aktionsplan 2040 ist kein Projekt, welches für Förderungen vorgelegt werden könnte. Es gab auch keine fachliche Diskussion bezüglich dieses Konzeptes, aus welchem der Kauf des Objektes als zentraler Bestandteil hervorgeht, da darin ein Hochbehälter errichtet werden soll. Die Wassergenossenschaft Lachstatt ist die kleinste der 4 Genossenschaften in Steyregg und nicht an die Ortswasserleitung angebunden. Aus dem Zukunftsplan Strategie Trinkwasser geht hervor, dass das auch so bleiben soll, weil der Anschluss an das Ortswassernetz technisch und volkswirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Die Autonomie der Wassergenossenschaft soll unterstützt und gefördert werden, das ist richtig und wichtig. In den im Vertragsentwurf angeführten 18 Jahren, in denen die Wasserversorgung ausgebaut werden soll, könnte das Objekt auch anders genutzt werden. Seitens des Landes ist das Konzept nicht förderfähig, da zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Projekt vorliegt. Nach Rechtsauskunft von GR-Ersatz Ettinger ist der Verkauf zum jetzigen Zeitpunkt und unter dem Verkehrswert als mögliches Offizialdelikt zu werten, welches von Amts wegen verfolgt werden muss. Die Liegenschaft müsste zumindest zum Verkehrswert verkauft werden. Wenn man das Objekt veräußern möchte könnte man dieses exklusiv an die Wassergenossenschaft zum Verkehrswert verkaufen. Er schlägt weiters vor, den Verkauf weiterhin zurückzuhalten, solange bis ein ordentliches Projekt seitens der Wassergenossenschaft vorliegt. Das Objekt könnte nur unter dem Verkehrswert verkauft werden, wenn öffentliches Interesse vorliegt oder das Projekt förderfähig wäre. Bei öffentlichem Interesse müsste sich die Gemeinde das Haus behalten und bei Bedarf einsetzen.

Weiters führt der GR-E Ettinger aus, dass sich der Nachbar der Wassergenossenschaft, Christian Huber (List), massiv über die Wassergenossenschaft beschwert. Es habe eine Anfrage über eine Verbindung seines neu errichteten Brunnens zur Wassergenossenschaft gegeben. Der Ersatzgemeinderat hat Huber bei Errichtung des Brunnens in seinem Privatberuf begleitet. Der neue Brunnen dient als Einzelwasserversorgung und wird ins Wasserbuch eingetragen. Dieser Brunnen ist weder bewilligungs- noch anzeigepflichtig. In den Aussendungen wurde behauptet, dass dieser Brunnen illegal errichtet wurde, dies strafbar sei und der Brunnen wieder entfernt werden muss. Durch solche Aussagen werden Bemühungen eigenständig und autonom zu arbeiten untergraben. GR-Ersatz Ettinger hat dazu einen Anruf von der Wasserrechtsbehörde erhalten. Er war bei der Behörde und hat alles klargestellt, für Huber gibt es somit keine der angedrohten Konsequenzen, da Brunnen für Haus- und Wirtschaftsbedarf weder anzeige- noch bewilligungspflichtig sind.

Weiters soll er von Huber ausrichten, dass dieser keinesfalls irgendwelchen Leitungserrichtungen, weder Wasser und Kanal, noch Glasfaser, auf seinem Grund zustimmen wird.

GR-Ersatz Ettinger empfiehlt dem Gemeinderat den vorgelegten Kaufvertragsentwurf nicht zu beschließen und den Verkauf auszusetzen bis die Wassergenossenschaft ein Projekt vorlegt oder direkt ohne Ausschreibung an die WG zum Verkehrswert von EUR 105.000,- zu verkaufen. Wobei dazu zu sagen ist, dass bei einer Ausschreibung der Verkehrswert sicher überstiegen wird – es könnten EUR 140.000,- oder sogar EUR 150.000,- erzielt werden. Auf mindestens EUR 35.000,- zu verzichten ist nicht

nachvollziehbar, in diesen Zeiten schon gar nicht. Die Ausschreibung könnte so gestaltet werden, dass die Nachbarn bzw. die Wassergenossenschaft auch damit leben könnte.

StR Höfler nimmt die Ausführungen zur Kenntnis, glaubt aber trotzdem, dass öffentliches Interesse besteht und stellt den Antrag die Liegenschaft des ehemaligen Feuerwehrhauses Lachstatt an die Wassergenossenschaft Lachstatt zu den im Kaufvertragsentwurf festgelegten Bedingungen zu verkaufen.

StR Rechberger erklärt, dass das öffentliche Interesse mehrfach diskutiert wurde, es habe aber kein Interesse gegeben, das Haus zu behalten. Dann ist die Lösung mit dem Wasser gekommen. Wasser steht ganz klar vor Privat. Sie hat mit mehreren Bürgermeisterinnen der ÖVP gesprochen, welche auch bestätigten, dass in diesem Fall das Objekt auf Grund der Wichtigkeit des Wassers auch unter dem Schätzwert verkauft werden kann. Sie führt weiter aus und meint, dass in der SBU-Aussendung Unwahrheiten stünden. Es wurde lange diskutiert und ein Vorhaben liegt vor. Ob nun ein Projekt vorliegt oder erst in den nächsten 5 Jahren entstehen wird, macht keinen Unterschied. Das Projekt hat einen Planer, wird projektiert und hat einen zeitlichen Ablauf. Auch die Stadträtin hat mit List gesprochen und ihm erklärt, dass er keinen Anschlusszwang hat. Es war nie Thema, dass sich die umliegenden Liegenschaften anschließen müssen. Es geht darum auch in Zukunft Möglichkeiten für den Wasserbezug zu haben, auch im Hinterland. Nun gibt es die Chance die Wassergenossenschaft zu unterstützen, auch wenn es um einen längeren Zeitraum geht. Wasser ist das höchste Gut.

Der **Bürgermeister** bestätigt, dass er von Anfang an der Meinung war, als noch nicht klar war was mit dem Haus passiert, dass sich die Gemeinde das ehemalige Feuerwehrhaus nicht behalten soll. Auch konnte er der Idee der WG Lachstatt und von GR Radhuber folgen und dass man sich diese gemeinsam ansehen würde. Der Bürgermeister hat sich mit höchstkompetenten Experten von der Linz AG und der Landesregierung unterhalten, aber GR Radhuber hat sich nie einer technischen Diskussion gestellt. Das ist das Hauptproblem an der Sache, es gehe nicht in erster Linie, ob die höchsten Einnahmen erzielt werden. Die vorgelegten Visionen wurden nie einer technischen Prüfung unterzogen, womit viele Unschlüssigkeiten vorhanden blieben. Die Behauptung der SBU sei es egal, ob die Menschen im Hinterland versorgt sind weist der Bürgermeister ausdrücklich zurück. Die skizzierten Bilder, die Bevölkerung im Hinterland habe kein Wasser und nur die an der Ortswasserleitung können sich in Sicherheit wiegen ist unwahr und diese Argumentation ist unfair. Die technischen und wirtschaftlichen Zweifel an diesem Vorhaben sind für die meisten im Gemeinderat vertretenen Fraktionen uninteressant, das ist bedauerlich.

GR Schinagl, bestätigt, dass Wasser extrem wichtig ist. Er stellt die Frage, ob es aktuell einen Wassernotstand gibt. Dies wird mit derzeit nicht beantwortet. In dieser Wassergenossenschaft seien nur 4 Objekte zu versorgen, wobei 2 davon mit einem Pool mit mindestens 6 x 4 Meter ausgestattet sind, daher ist diese Förderung nicht sinnvoll. Das Poolwasser könnte besser genutzt werden.

StR Honeder entgegnet, dass es dort schon Wassernotstand gegeben hätte. Er stellt die Frage warum die SBU gegen dieses Vorhaben arbeitet. Auch er hat sich am Land erkundigt und ihm wurden andere Informationen gegeben als GR-Ersatz Ettinger. Warum werden also Unwahrheiten verbreitet? Die Gemeinde müsse froh sein, dass es

Wassergenossenschaften gibt. Er plädiert für den Verkauf an die Wassergenossenschaft.

GR Gruber versteht nicht warum das Postbus-Shuttle mit EUR 40.000,- jährlich gefördert werden soll aber dieses Projekt nicht einmalig mit EUR 30.000,-. Wenn der Wassernotstand eintritt, ist es schon zu spät. Wir befinden uns auch im Klimanotstand, an der Ausrufung war die SBU maßgeblich beteiligt. Sie bezeichnet die Aussendung der SBU als impertinent.

GR-Ersatz Ettinger erläutert, dass, wenn öffentliches Interesse am Objekt bestünde dieses nicht verkauft werden dürfe. Die Wassergenossenschaft bekommt vom Land nur eine Förderung, wenn ein Projekt vorliegt. Er wiederholt seinen Vorschlag das Objekt solange zurückzuhalten bis ein Projekt vorliegt. Solange könne das Objekt vermietet werden – auch an die Wassergenossenschaft, wenn der Bedarf besteht. Zum Thema Wasserknappheit führt er aus, dass es seit 2004, nachdem ein neuer Brunnen errichtet wurde, keine Probleme mit der Wasserquantität gibt, das geht aus den Aufzeichnungen der Wasserstände (Beweissicherung) hervor. Laut Obmann der Wassergenossenschaft Hackl-Lehner Siedlung werde sich diese nicht mit der WG Lachstatt verbinden. Weitere Bauprojekte sind in dieser Umgebung auf Grund der Grünzone nicht möglich.

StR Rechberger entgegnet GR Schinagl, das es nicht nur um 4 Häuser geht, sondern auch darum, dass in weiterer Folge noch mehr Liegenschaften bei der Wassergenossenschaft anschließen könnten. Außerdem ist die Ostumfahrung ein gefährliches Thema, darum muss eine Alternative geschaffen werden. Sie meint die SBU habe ein Problem mit der 18-jährigen Laufzeit. Der Bürgermeister entgegnet, dass es nicht nur um die Laufzeit geht, also lässt die Stadträtin einen möglichen anderen Vorschlag fallen.

GR Hackl erwähnt zum Thema Wassernotstand, dass er oft mit der Feuerwehr Wasser nach Lachstatt geführt hat und seitdem der Brunnen nachgebohrt wurde, es keine Probleme mehr gegeben hat. Das Problem ist seiner Meinung nach die Ostumfahrung, da sich viele Brunnen im Trassenbereich befinden.

VzBGM Leitner erklärt, dass wenn die Ostumfahrung Probleme verursacht die ASFINAG schadenersatzpflichtig ist. Daher ist die eine Investition sinnlos. Das Ziel der Brunnenbeweissicherung ist, dass der aktuelle Stand der Schüttungen aufgenommen wird und dadurch die Entwicklung nach einem etwaigen Tunnelbau dokumentiert und vorgelegt werden kann. Der Vizebürgermeister ist der Meinung, dass solange nicht klar ist wer sich der Wassergenossenschaft anschließt, es keinen Sinn hat, da sich daraus die Dimensionen des möglichen Hochbehälters, als auch der Leitungen ergibt. Ein Behälter mit einem Volumen von 150 m³ ist für 4 Objekte ein Unsinn, da das Wasser im Behälter max. 2 Tage stehen darf. Für diese Einheiten wäre ein Behälter mit 4-8 m³ völlig ausreichend. Auch die Leitungen müssen auf die Anschlüsse abgestimmt werden. Expertisen werden einfach vom Tisch gewischt und negiert. Wenn es einen Planer gibt, wer soll das sein?

GR-Ersatz Ettinger führt ebenfalls aus, dass die ASFINAG schadenersatzpflichtig wäre, sollte es zu Problemen mit einer Ostumfahrung kommen. Brunnen auf eigenem Grund sind weder anzeige- noch bewilligungspflichtig. Dabei handelt es sich um eine

Einzelversorgung, welche eine Wasserentnahme in angemessenem Verhältnis zu Haus und Grund vorsieht und keine anderen versorgen darf. Im Wasserbuch werden Einzelversorgungen grundsätzlich nicht eingetragen. Sollten Brunnenbesitzer den Brunnen dennoch eintragen wollen, muss dieser dem Stand der Technik entsprechen bzw. auch ein Schutzgebiet festgelegt werden. Diese Vorgaben bedeuten hohe Hürden. Egal, ob der Brunnen im Wasserbuch eingetragen ist oder nicht, muss entschädigt werden. In den Aussendungen wurde behauptet, dass Einzelbrunnen wieder entfernt werden müssen, das stimmt aber nicht. Alle Brunnen sind legal, auch wenn sie nicht im Wasserbuch eingetragen sind. Die ASFINAG muss 3 Jahre vor Baubeginn, während der Bauzeit und 3 Jahre nach Fertigstellung eine Beweissicherung durchführen. Die Daten die wir nun aufnehmen sind eine Unterstützung dazu. Die WG Lachstatt hat einen Konsens von 9000 Liter pro Tag und nützt diesen bei weitem nicht aus.

GR Hackl erwidert, dass das Amt der Oö. Landesregierung, im Beisein von Direktor Knötig, bei der Vorstellung der Ostumfahrung erklärt hat, dass Brunnen, welche nicht im Wasserbuch eingetragen sind nicht entschädigungsfähig sind. Der Gemeinderat ist dafür alle Brunnenbesitzer zur Eintragung ins Wasserbuch aufzufordern. **GR-Ersatz Ettinger** entgegnet, dass ein Eintrag ins Wasserbuch nicht nötig sei und zieht einen Vergleich zur Errichtung der S10 und den damit verbundenen Problemen. Hier wurden Einigungen mit der ASFINAG gefunden bzw. vor Gericht gebracht. Es handelte sich dabei um Brunnen die nicht im Wasserbuch eingetragen waren. Bestehende Anlagen werden nicht so einfach ins Wasserbuch eingetragen. Man hat das Recht auf das Wasser aus dem eigenen Brunnen.

StR Rechberger geht nochmals auf die Dimensionierung des Hochbehälters ein und meint, dass es darauf ankommt wie viele sich in einem bestimmten Zeitfenster für einen Anschluss interessieren.

GR Breiteck erkundigt sich nach der Anzahl der Brunnen im Gemeindegebiet. **GR-Ersatz Ettinger** erklärt, dass nicht bekannt wäre wie viele Brunnen es gibt. Wasser muss bei der Errichtung eines Objektes nachgewiesen werden. Brunnen sind aber nirgends eintragungspflichtig. Die ASFINAG wird in einem 300 Meter-Bereich entlang der Trasse die Beweissicherung durchführen.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von Stadtrat Höfler, die Liegenschaft des ehemaligen Feuerwehrhauses Lachstatt an die Wassergenossenschaft Lachstatt zu den im Kaufvertragsentwurf festgelegten Bedingungen zu verkaufen, abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | | 10 | |
| SPÖ | 9 | | |
| ÖVP | 6 | | |
| FPÖ | 4 | | |
| IST | 1 | | |
| BPS | 1 | | |
| | 21 | 10 | - |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag hat die erforderliche 2/3 Mehrheit gefunden und gilt somit als angenommen. | | | |

7. Postbus Shuttle "Mehr Mobilität für unsere Gemeinde"; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Gemeinden Steyregg, Luftenberg und St. Georgen an der Gusen wollen ihr bestehendes öffentliches Verkehrssystem mit einem bedarfsorientierten ÖV-System erweitern. Ziel ist die Verbesserung der CO² Bilanz, der Sicherstellung einer Mobilitätsversorgung für die gesamte Bevölkerung sowie das Setzen eines aktiven Schrittes gegen die Mobilitätsarmut.

Als bedarfsorientiertes Service soll eine flächendeckende Mobilitätsversorgung - und das in Ergänzung zum bestehenden, öffentlichen Verkehr - geschaffen werden. Das Verkehrssystem soll einen einfachen und komfortablen Zugang zur Mobilität in der gesamten Region - die ideale Lösung für Menschen, die jederzeit mobil sein wollen - ermöglichen. Das System richtet sich an Personen, die nicht über ein eigenes Fahrzeug verfügen bzw. dieses nicht immer nutzen wollen oder können.

Postbus stellt für die Buchung und Vermittlung der Personenbeförderungsleistungen folgende Tools zur Verfügung:

- Postbus Shuttle-App
- Shuttle-Interface

Die Postbus Shuttle Buchungsplattform generiert das im Hinblick auf den Standort und das vom Fahrgast gewünschte Fahrziel mit dem bestgeeigneten Fahrzeug und der besten Route, abgestimmt auf die vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel. Dabei werden die bestehenden Richtlinien des Landes (insbesondere Förderrichtlinien) beachtet, sodass eine Konkurrenzierung der bestehenden öffentlichen Verkehrsmittel (insbesondere Schienen- und Buslinienverkehr) ausgeschlossen ist bzw. möglichst geringgehalten wird. Weiters bündelt die Postbus Shuttle Buchungsplattform Fahrten und berechnet den vom Fahrgast zu zahlenden Tarif.

Funktionsbeispiel:

Ein Bürger aus Holzwinden möchte zum SMS fahren und bucht ein Postbus Shuttle. Die Abfahrtszeit, der Zustiegspunkt und der Preis werden bei der Buchung mitgeteilt.

Eine Bürgerin möchte in etwa zur gleichen Zeit nach Linz fahren. Bei der Buchung erfährt sie, dass zur Wunschzeit der Zug fährt. Darum bringt sie das Postbus Shuttle zum Bahnhof Steyregg. Dadurch, dass bereits ein Bürger im Auto sitzt, wird die Fahrt für beide günstiger! Die Bezahlung erfolgt beim Ausstieg.

Das Postbus Shuttle ist die erste und letzte Meile zum öffentlichen Verkehrsanschluss ohne lange Wartezeiten.

Es verbessert die Erreichbarkeit im gesamten Ortsgebiet, wo es keine Anbindung gibt.

Projektgemeinden:

Steyregg, Luftenberg, St. Georgen/Gusen

Zielsetzung:

- Siedlungsbereiche und Einrichtungen erschließen
- Prinzip der Fußläufigkeit, sämtliche 104 Haltepunkte in Steyregg sind fußläufig (max. 300m) erreichbar
- Versorgung des gesamten Gemeindegebietes.

Wer soll das System nutzen?

Jugendliche, Senior*innen, Pendler*innen; Tourist*innen (z.B.: vom GH Daxleitner)

Wann steht das System zur Verfügung?

Steyregg: Mo. – Fr. 6:00-22:00 Uhr, Sa. 8:00-22:00 Uhr

Fahrpreis (muss preislich über dem Verkehrsverbundtarif liegen)

Bis 3,5 km 1 Person € 3,50 2-3 Personen € 3,00 4+ Personen € 2,50

Bis 6,0 km 1 Person € 5,50 2-3 Personen € 4,00 4+ Personen € 3,00

Bis 8,0 km 1 Person € 7,50 2-3 Personen € 4,50 4+ Personen € 3,50

Bis 10,0 km 1 Person € 9,50 2-3 Personen € 5,50 4+ Personen € 4,00
Ab 10 km € 1,20/km

Postbus Shuttle wird laufende Beobachtung zur Nutzung, Optimierungen sowie Quartalsberichte übermitteln.

Kosten pro Jahr für Steyregg:

Verteilung nach Einwohnerzahlen

Steyregg gerechnet mit EW 4.889, Anteil 37,42% Kosten pro Jahr für die Gemeinde € 42.194,33/€ 3.516,19 p.m.

Dies sind die maximalen Kosten (ohne Förderung), das Risiko der Nutzung (Fahrgelderlöse) liegt beim Postbus Shuttle.

Eine Förderung durch das Land OÖ ist vereinbart. Die Höhe richtet sich nach dem durchschnittlichen Besetzungsgrad des Fahrzeuges pro Fahrt und kann deshalb im Vorhinein nicht exakt beziffert werden.

Der Abschluss zweier Dienstleistungskonzessionsverträge über die Organisation und Durchführung des Mikro-ÖV, zunächst als Pilot- und im Anschluss als Echtbetrieb, ist dem Umstand geschuldet, dass laut EU Vorgabe eine einjährige Ankündigungsfrist im Amtsblatt der Europäischen Union (TED) einzuhalten ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge

- den Beschluss zur Unterzeichnung der Verträge (Pilot/Probetrieb) + (Echtbetrieb) mit dem Anbieter Österreichische Postbus AG

fassen.

Anlagenverzeichnis:

Dienstleistungskonzessionsvertrag MikroÖV Pilot/Probetrieb + Anlage 1-4

Dienstleistungskonzessionsvertrag MikroÖV Echtbetrieb + Anlage 1-4

Beratungsverlauf:

Der **Bürgermeister** referiert über den vorliegenden Amtsbericht. Das Projekt würde für 2 Jahre laufen, wobei eine gewisse Anlaufzeit nötig sein wird. Gestartet würde im April 2021, bis dahin würde es zu einer Werbekampagne kommen. Die Kosten betragen maximal EUR 42.000,- pro Jahr. Es gibt ein Fördersystem seitens des Landes, welches aber vom Besetzungsgrad der Fahrten abhängig ist. Damit kann keine genaue Bezifferung der Förderung gemacht werden. Je höher der Besetzungsgrad, desto besser die Förderung und damit würde sich der Gemeindebetrag von 42.000,- reduzieren. Durch das Projekt könnten auch abgelegene Siedlungen besser mit öffentlichem Verkehr erschlossen werden.

GR Gruber stellt die Frage, warum 2 Verträge geschlossen werden müssen. Der **Bürgermeister** erklärt, dass die Postbus AG schon einen Partner für die Umsetzung gefunden hätte, aber auf Grund der EU-Richtlinien muss das Konstrukt für ein Jahr flexibel bleiben. Theoretisch könnte in diesem Zeitraum ein anderer Partner gefunden werden. Die Stadtgemeinde schließt den Vertrag aber ohnehin auf 2 Jahre mit der Postbus AG ab. Eine entsprechende Evaluierung gibt es im Laufe der Zeit.

StR Rechberger fasst zusammen, dass die Probezeit und der Echtbetrieb insgesamt über 2 Jahre laufen würden. Es soll auf jeden Fall eine Kampagne gestartet werden bei der auch die Fraktionen eingebunden werden, um das Angebot möglichst breit in die Bevölkerung streuen.

VzBGM Hintringer steht diesem Projekt grundsätzlich positiv gegenüber und erkundigt sich nach den Betriebszeiten. **Der Bürgermeister** erklärt, dass im ursprünglichen Projekt mehr Gemeinden vorgesehen waren und sich dadurch die Betriebszeiten geändert haben. Grundsätzlich kann das System nur innerhalb der teilnehmenden Gemeinden genutzt werden. Eine positive Ausnahme gibt es, denn die Fahrten werden auch nach Gallneukirchen ins Ärztezentrum angeboten.

StR Rechberger erkundigt sich, wann die Zustimmung der weiteren Gemeinden erfolgt. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass auch diese in den Dezember-Sitzungen entscheiden würden.

StR Höfler ersucht um Zusendung der Werbematerialien an die Fraktionen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Projekt und den vorgelegten Verträgen des Pilotbetriebes und des Echtbetriebes mit dem Anbieter Österreichische Postbus AG zustimmen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 10 | | |
| SPÖ | 9 | | |
| ÖVP | 6 | | |
| FPÖ | 4 | | |
| IST | 1 | | |
| BPS | 1 | | |
| | 31 | - | - |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

8. SPÖ-Antrag: Maßnahmen zur Eindämmung der Raserei im Bereich "Linzer Straße - Mauthausener Straße" sowie im Bereich "Linzer Straße-Bushaltestelle - Imbiss Dörfler"; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Sachverhalt gem. beiliegendem Antrag der SPÖ Steyregg,

Anlagenverzeichnis:

Maßnahmen zur Eindämmung der Raserei – SPÖ Steyregg, 26.11.2020

Beratungsverlauf:

StR Höfler führt zu dem Antrag aus: es gibt noch einige weitere Gefahrenstellen, welche bekannt sind, jedoch ist bei der Ortseinfahrt dringender Handlungsbedarf gegeben, jetzt wo noch mehr Familien in die Neubauten entlang der L569 eingezogen sind. Die Geschwindigkeiten über den Bauerberg werden nicht eingehalten, das ist keine Neuigkeit. Die Gefahrensituation ist also gegeben. Verkehrsschilder oder Hinweise bringen ohne Kontrollen nichts, das zeigen die Erfahrungswerte. Es benötigt eine sichtbare Verengung. Eine solche soll auch beim Fußgängerübergang an der Bushaltestelle errichtet werden. Es wird bestimmt die Genehmigung der BH benötigt. Es soll ein Verkehrsgutachten beauftragt und dann der Behörde vorgelegt werden, damit der Druck erhöht wird. Es gibt gute Beispiele und die Kosten sind überschaubar.

StR Honeder erklärt, dass der Punkt in der Straßenausschusssitzung behandelt werden sollte, aber sich der Ausschuss auf Grund der Corona-Situation verschoben hätte.

Der **Bürgermeister** ergänzt, dass die Machbarkeitsstudie für die Weiterführung der Radhauptroute Richtung Pulgarn vorgelegt wurde. Diese wurde voravisiert und die weitere Vorgangsweise mitgeteilt. Die Studie wird der Gemeindevertretung durch das Land vorgestellt und danach wird die Radlobby eingebunden. **StR Höfler** ersucht um Übermittlung der Unterlagen, damit man sich auf die Präsentation vorbereiten kann. Der **Bürgermeister** führt aus, dass die Studie und der Vorschlag der Fahrbahnverengungen zusammengeführt und gemeinsam diskutiert werden muss. Dies würde sich im Straßenausschuss anbieten. **StR Höfler** ist auch für diese Vorgangsweise. Es sei aber davon abhängig, wann die Radhauptroute weiter gebaut wird, ob jetzt schon Maßnahmen für Fahrbahnverengungen gesetzt werden müssen.

StR Höfler stellt den Antrag, dieses Thema im Straßenausschuss zu behandeln. Der Bürgermeister lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 10 | | |
| SPÖ | 9 | | |
| ÖVP | 6 | | |
| FPÖ | 4 | | |
| IST | 1 | | |
| BPS | 1 | | |
| | 31 | - | - |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

9. SBU-Antrag: Schaffung einer Hundefreilaufzone; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Sachverhalt gemäß beiliegendem SBU-Antrag.

Anlagenverzeichnis:

SBU-Antrag vom 25.11.2020

Beratungsverlauf:

Der **Bürgermeister** referiert über den vorliegenden Antrag. Die Idee hat es schon des Öfteren gegeben, auch an dem nun vorgelegten Ort beim Sportplatz zwischen B3 und Fußballplatz. Ein 30 x 80 Meter großes Areal würde sich dort anbieten. Es wären also 110 Meter Zaun nötig. Kosten können je nach Ausführung auf EUR 5.000 bis 10.000,- geschätzt werden. Diese Zone wäre eine Bereicherung für die Bevölkerung.

GR Gruber verliest zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Stellungnahme: *An diesem Antrag erkennt man die Tendenz der SBU zur Ideenlosigkeit sowie die Imitation von Vorschlägen anderer Fraktionen. Es entsteht sogar der Eindruck, es sei die Strategie der SBU, zuerst Ideen anderer herabsehend zu behandeln, um sie, nachdem sie verhöhnt und der Mantel des Vergessens über sie ausgebreitet wurde, als eigene zu verkaufen.*

Nun zur Sache: ich darf den Gemeinderat erinnern, dass ich bereits im Jahre 2018 im Namen der ÖVP-Fraktion exakt den identen Vorschlag vorgebracht hatte, und dieser mit einem geringschätzigen, herablassenden Lächeln von Ihnen, Herr Bürgermeister, abgetan wurde. Diesen TOP einzubringen, ohne vorher mit unserer Fraktion Kontakt aufzunehmen, die sich bereits seit über 2 Jahren über die Umsetzung Gedanken gemacht hat und deswegen auch mit einem kompetenten Mitglied Ihrer Fraktion Gespräche aufgenommen hat, ist schlichtweg unpassend, kontraproduktiv sowie ressourcenfeindlich in zeitlicher sowie finanzieller Hinsicht für die Gemeinde und somit auch für all seine Bürger. Diese Freilaufzone könnte schon nunmehr seit mehr als 2 Jahren in die Tat umgesetzt worden sein.

Grundsätzlich befürwortet unsere Fraktion selbstverständlich den auf unserer Idee fußenden Antrag; jedoch können wir dem vorgeschlagenen Standort aufgrund folgender Aspekte nicht unser Einverständnis geben:

die vorgeschlagene Lokalität ist relativ weit (mehr als 1 km) vom Stadtzentrum, in dessen Umkreis sich die meisten Wohnungen ohne eigenen Grundstück befinden und viele Hundebesitzer leben, entfernt. Diese Wegstrecke ist, insbesondere für ältere sowie für weniger mobile Personen, mit Ihren Vierbeinern unzumutbar und würde für diese Personengruppe eine Hundefreilaufzone ad absurdum führen. Deshalb ersuchen wir um Prüfung anderer Standorte in Zentrumsnähe.

Gegenwärtig hierzu geeignete Plätze seitens unserer Fraktion anzuregen, fällt mit schwer, da aus meiner nunmehr 5-jährigen Gemeinderatserfahrung ein Quidproquo mit dem regierenden Bürgermeister und der SBU-Fraktion im Gemeinderat nicht möglich ist.

Zumindest 3 Freiflächen, beinahe innerstädtisch, kommen mir dabei ad hoc in den Sinn, die ich zu diesem Zeitpunkt nicht näher bestimmen will, um den Ideenklau der SBU nicht noch zu unterstützen.

Zu guter Letzt erlaube ich mir noch, um meinem persönlichen über die Dauer von 5 Jahren angestauten Frust und meiner Verärgerung über Ihre missglückte Gemeindepolitik Ausdruck zu verleihen, nachfolgendes anzumerken:

in meiner Funktion als Gemeindemandatarin sehe ich mich verpflichtet, den Steyregger Bürgern aufzuzeigen, dass ihre Stillstandspolitik, die Verschleppung der Umsetzung von Beschlüssen, mangelnde Bereitschaft zur Kooperation mit den übrigen Gemeinderatsfraktionen ausgehend vom regierenden Bürgermeister zusammen mit seiner SBU-Fraktion zur Stagnation der Steyregger Weiterentwicklung führt.

In dieser Legislaturperiode zieht es sich durch wie ein roter Faden: sämtliche Ideen, die nicht den Köpfen von SBU-Mitgliedern entspringen, belächeln sie, Herr Bürgermeister, herablassend; zur Bekräftigung verleiht Ihr Stellvertreter durch dessen sarkastische Kommentare noch mehr Ausdruck. Somit lassen sie beide durch persönliche Untergriffigkeiten den nötigen Respekt gegenüber den Ideenpaten, die immerhin gewählte Gemeinderäte sind, vermissen.

Als nächsten von uns geklauten Vorschlag, den sich die SBU mangels eigener zündender Gedanken und Ihres Geltungsbedürfnisses aneignen wird, erwarte ich den Antrag über eine Ampelregelung zur Sicherung der Fußgänger beim Viadukt

Abschließend stelle ich den Geschäftsantrag, die Thematik „Hundefreilaufzone“ dem zuständigen Ausschuss zugewiesen und in diesem zeitnah behandelt wird.

Der **Bürgermeister** meldet sich zu Wort und möchte Eingangs wissen, welcher der zuständige Ausschuss wäre. **GR Gruber** weiß das nicht. Der **Bürgermeister** erklärt, dass die Idee einer Hundefreilaufzone schon vor 5 oder 6 Jahren von VzBGM Leitner eingebracht wurde. Damals scheiterte es aber an der Zustimmung des Sportvereines, daher hat man von dieser Idee Abstand genommen. Ob 2018 tatsächlich erneut über dieses Thema debattiert wurde, ist dem Bürgermeister nicht Erinnerung, aber er wird erklärt haben, dass die Umsetzung an der Zustimmung des SV gescheitert ist. Das hat sich geändert. Die Idee wurde nun wieder aus der Bevölkerung an den Bürgermeister herangetragen. Er führt weiters aus, dass schon 2015 im Wahl-Ideen-Katalog der SBU diese Freilaufzone angeführt wurde. Es handelt sich also keinesfalls um eine exklusive Idee der ÖVP. **GR Gruber** erklärt, dass sie den Vorschlag einmal unter Allfälliges gebracht hat und dieser vom Bürgermeister belächelt und ins Lächerliche gezogen wurde. Die BürgerInnen, die in Wohnungen wohnen, müssen die Möglichkeit bekommen im innerstädtischen Bereich die Hunde frei laufen zu lassen. Es müssen keine 2.000 m² sein. Es gibt genügend Freiflächen im innerstädtischen Bereich. Der **Bürgermeister** führt aus, dass er es nicht mehr wisse warum er gelacht habe, aber wahrscheinlich, weil er selbst schon die Idee gehabt hatte und diese nicht umgesetzt werden konnte. Er entschuldigt sich dafür, sollte das bei GR Gruber falsch angekommen sein. Der Bürgermeister meint, dass so eine Fläche außerhalb von Wohngebieten sicher vorteilhafter wäre, da es dort zu vermehrten Bellen kommen kann und dies für Anrainer eine Belästigung darstellen könnte.

StR Höfler meint, es sei grundsätzlich eine gute Sache, weist aber auf den Geschäftsantrag hin.

Der Bürgermeister lässt zum Geschäftsantrag von GR Gruber, den Tagesordnungspunkt im Planungsausschuss zu behandeln, abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|---------------------------|---|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 3 | 2 (Würzburger, Beissmann) | 5 (Ettinger, Matschl B., Leitner, Schmitsberger, Jäger) |
| SPÖ | 9 | | |
| ÖVP | 6 | | |
| FPÖ | 4 | | |
| IST | 1 | | |
| BPS | 1 | | |
| | 24 | 2 | 5 |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

10. Winterdienstsaison 2020/2021; Vereinbarung mit der Fa. Sattler; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Straßenwinterdienst, Vereinbarung mit der Fa. Sattler:

Wie auch in den Vorjahren steht die Stadtgemeinde Steyregg auch heuer wieder vor dem Problem, dass der Straßenwinterdienst tagsüber nicht zur Gänze vom eigenen Personal versehen werden kann.

Der momentan entworfene Dienstplan weist jede zweite Woche eine Lücke auf, da eine Dauerbereitschaft unseres Herrn Stoiber gesetzlich nicht erlaubt ist. Aus diesem Grund wurde mit der Fa. Sattler Kontakt aufgenommen, um einen entsprechenden Fahrer „anzumieten“, der einerseits das Raumgebiet ausgezeichnet kennt und zudem auch über genügend Erfahrung verfügt, um den Winterdienst während dieser „Lücken“ ohne weitere Einschulung absolvieren zu können.

Zum Zeitpunkt der Sitzung konnten noch keine fixen Stundensätze vereinbart werden.

Beschlussvorschlag:

Abschluss einer Vereinbarung mit der Fa. Sattler betr. der Anmietung von Personal für die Durchführung des Winterdienstes in der Saison 2020/2021.

Anlagenverzeichnis:

Vereinbarung mit der Fa. Sattler

Beratungsverlauf:

Der **Bürgermeister** referiert über den vorliegenden Amtsbericht.

GR Burger richtet seine Kritik an Bürgermeister und Amtsleiter, denn seiner Meinung nach hat die Stadtgemeinde genügend Mitarbeiter mit C- bzw. F-Führerschein, die das Winterdienstgerät fahren könnten und dennoch wird die wochenweise Einteilung nicht geschafft, um den Tageswinterdienst zu besetzen. Nun müssen wieder Leistungen zugekauft werden. So hätte auch der gesamte Winterdienst fremd vergeben werden können. Er möchte wissen wie viele Mitarbeiter den C- oder F-Führerschein haben, weiters wo sie eingesetzt sind.

StR Höfler findet es grundsätzlich gut, wenn ein Winterdienstfahrer fährt, der sowohl Gerät als auch das Ortsgebiet kennt. Wenn aber die Qualifikationen am Bauhof nicht

vorhanden sind, dann müssen die Mitarbeiter ausgebildet werden. Die Fortbildung sollte den Mitarbeitern angeboten werden.

GR-Ersatz Matschl B. führt aus, dass in den letzten Jahren eine Verjüngung und Umstrukturierung am Bauhof stattgefunden hat. Aktuell ist der Bauhof im Aufbau. So wird die Ausbildung zum Kraftfahrer aktuell forciert. Parallel zum Straßenwinterdienst ist auch der Gehsteigwinterdienst sicher zu stellen, dass Ersatzfahrer gestellt sein müssen ist ebenfalls zu beachten. Hier die Dienste einzuteilen wird schon eng. Weiters muss auch auf Anrufe aus der Bevölkerung sofort reagiert werden. Die Ausbildung der Mitarbeiter wird gefördert, benötigt aber auch Zeit.

Der **Bürgermeister** bestätigt, dass in einem kleinen Team sehr wohl manchmal auch Leistungen zugekauft werden müssen. Er vertraut den handelnden Verantwortlichen in diesem Fall, die diese Lösung vorgeschlagen haben.

StR Honeder ist auch der Meinung, dass es am Bauhof Mitarbeiter gibt, die den Straßen-Winterdienst machen könnten, weil sie ihn in der Vergangenheit schon gemacht haben.

StR Schmitsberger meint, dass auf den Zusatzfahrer nur zurückgegriffen wird, wenn die Stundenzahl der eigenen Mitarbeiter erreicht wird.

GR Burger erklärt aber, dass im Amtsbericht steht, dass für jede zweite Woche die Bereitschaft durchgeführt werden muss.

Der Amtsleiter erklärt, dass es ein Gehsteig- und ein Straßen-Team gibt. Diese Teams werden momentan aber nicht umstrukturiert bzw. umgeschichtet. Es wird ein neuer Mitarbeiter ausgebildet und behutsam an den Straßenwinterdienst herangeführt. **GR Gruber** fragt nochmals nach, ob es derzeit Mitarbeiter gibt, die den Winterdienst durchführen könnten. Diese Frage wurde mit ja beantwortet. GR Gruber versteht also nicht warum diese Leistung dann zugekauft werden muss. Der **Bürgermeister** erklärt, dass aus Sicht der Verantwortlichen dies die beste Vorgangsweise wäre.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Fa. Sattler betreffend der Anmietung von Personal für die Durchführung des Winterdienstes in der Saison 2020/2021 die Zustimmung erteilen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|-------------|--------------------|--|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 10 | | |
| SPÖ | 9 | | |
| ÖVP | | 2 (Burger, Gruber) | 4 (Rechberger, Modl, Auinger-Pfund, Matscheko) |
| FPÖ | | | 4 (Matschl E, Matschl O, Honeder, Himmelbauer) |
| IST | 1 | | |
| BPS | 1 | | |
| | 21 | 2 | 8 |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

11. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 27, Lachstatt, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Änderung Nr. 27 vom Flächenwidmungsplan Nr. 6 bzw. die Änderung Nr. 18 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 02.07.2020 zur Genehmigung an die Baurechtsabteilung des Amtes der O.ö. Landesregierung vorgelegt.

Am 23.10.2020 teilte das Amt der O.ö. Landesregierung der Stadtgemeinde Steyregg mit, dass es im gegenständlichen Verfahren zu Versagungsgründen gekommen ist.

1. Aus forstfachlicher Sicht wurde der geforderte Abstand zur Widmungsgrenze von 30 Meter weiterhin nicht eingehalten.
Am 12.11.2020 fand eine Begehung mit Herrn DI Gerhard Aschauer von der Bezirkshauptmannschaft UU und dem Leiter der Bauakademie Herrn Harald Kopececk MBA statt. Es wurde vereinbart, dass ein Teil des Waldes gerodet wird und an diese Stelle eine Sondernutzung des Grünlandes (Kein forstlicher Bewuchs zulässig) eingeplant werden soll. Dies wurde in die den neuen Änderungsplan eingearbeitet.
2. Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird ein konkretes Entwässerungskonzept für die gesamte Umwidmungsfläche gefordert. Die Bauakademie hat dieses Konzept in Auftrag gegeben und wird der Gemeinde vorgelegt.
3. Das Planungsgebiet liegt im direktem Planungsbereich der Linzer Osttangente. Widmungen von Bauland sind nur dann zulässig, wenn das die O.ö. Landeregierung mit Bescheid feststellt. Es wurde mit Bescheid vom 26.11.2020 von der O.ö. Landesregierung festgestellt, dass die Umwidmung unter Auflagen mit der Errichtung der Osttangente vereinbar ist.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt des Schreibens eine Stellungnahme zu den Versagungsgründen abzugeben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die neuen Änderungspläne für die Änderung Nr. 27 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Änderungsplan und Bescheide der O.ö. Landesregierung

Beratungsverlauf:

GR **Deutsch** referiert über den vorliegenden Amtsbericht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den neuen Änderungsplänen für die Änderung Nr. 27 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 zustimmen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 10 | | |
| SPÖ | 9 | | |
| ÖVP | 5 | | |
| FPÖ | 4 | | |
| IST | 1 | | |
| BPS | 1 | | |
| | 30 | - | - |
| GR Gruber (ÖVP) abwesend. | | | |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

12. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 34, Bergsiedlung, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Hochbehälter Bergsiedlung soll mit einer Photovoltaikanlage versehen werden und im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht werden.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung ist vom ortsplanerischen Standpunkt die beantragte Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 908/2 und Parz. 885, KG Steyregg (lt. Grundteilung GZ 14924/18 Zivilgeometer ZT GmbH MAYRHOFER & HACKL), im Gesamtausmaß von ca. 1435m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung – in eine Sonderausweisung für Photovoltaikanlagen- V E R T R E T B A R.

Im Zuge dieser Änderung wird auch das Öffentliche Gut auf die tatsächlich beabsichtigte Breite angepasst. Davon sind Teilflächen folgender, derzeit als Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung gewidmeten, Parzellen betroffen:

Parz.Nr. 880, 885, 888, 908/2 1165.

Begründung:

Die Gemeinde plant auf dem bestehenden unterirdischen Hochbehälter eine Photovoltaik-Anlage zu errichten.

Die Fläche ist allseits von landwirtschaftlich genutztem Grünland umschlossen..

Eine Änderung des Siedlungskonzeptes ist nicht notwendig, da die Gemeinde keine Vorgaben und Einschränkungen bezüglich Sonderausweisungen im Grünland im rechtskräftigen ÖEK festgelegt hat.

Aufschließung:

Das Grundstück ist für die geplante Nutzung bereits voll erschlossen

Immissionen:

In diesem Fall sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die nächste als Wohngebiet gewidmete Fläche ist ca. 55m entfernt

Dieser beantragten Umwidmung kann daher aus ortsplanerischer Sicht V R T R E T E N werden.

Von 13.08.2020 bis 29.10.2020 wurden Stellungnahmen gem. § 36 Abs. 4 O.ö. ROG Novelle 2015 eingeholt.

Die Stellungnahme vom Amt der O.ö. Landesregierung brachte zum Ausdruck, dass die Widmungsfläche auf die Größe der Dachfläche des Hochbehälters anzupassen ist.

Der Änderungsplan wurde entsprechend überarbeitet und eine verkleinerte Fläche von ca. 270 mit der Sonderausweisung für Photovoltaikanlagen festgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge nun beschließen, dass die 34. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr.6 zur Genehmigung gemäß § 34 O.ö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2005 der Baurechtsabteilung des Amtes der O.ö. Landesregierung vorgelegt wird.

Anlagenverzeichnis:

Änderungsplan und Stellungnahmen der O.ö. Landesregierung

Beratungsverlauf:

GR **Deutsch** referiert über den Amtsbericht

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Vorlage der 34. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr.6 zur Genehmigung gemäß § 34 O.ö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2005 zustimmen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 10 | | |
| SPÖ | 9 | | |
| ÖVP | 5 | | |
| FPÖ | 4 | | |
| IST | 1 | | |
| BPS | 1 | | |
| | 30 | - | - |
| GR Gruber abwesend | | | |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

13. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr, 37, Pulgarner Straße, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Herr Hubert Lampl, Pulgarn 4 hat am 08.10.2020 ein Umwidmungsansuchen an die Stadtgemeinde Steyregg gestellt. Es sollen auf Teilflächen von den Grundstücken 197/1 und 201/2, beide KG Pulgarn auf die bestehende Grünlandwidmung eine Sonderausweisung im Grünland – Versickerungsbecken hinzugefügt werden. Das Versickerungsbecken wurde bereits wasserrechtlich bewilligt.

Weiters sollen Teilflächen von den Parzellen 202 und 203, KG Pulgarn von derzeit Grünland in Bauland-Wohngebiet neu gewidmet werden, um dort einen Umkehrhammer für die Wohnverbauung der Firma Weixelbaumer Betriebs GmbH, Hans-Piber-Straße, 4600 Wels errichten zu können.

Diese Widmungen sind notwendig, damit dem Bauvorhaben der Firma Weixelbaumer Betriebs GmbH die Baubewilligung erteilt werden kann.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung kann vom ortsplanerischen Standpunkt der beantragten Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 202 sowie Teilflächen der Parzelle 203, alle KG Pulgarn im Gesamtausmaß von ca. 746m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung – in Bauland – Wohngebiet, mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP₅ = „Privatstraße mit dazugehörigen baulichen Anlagen“ sowie die Umwidmung der lt. Teilungsplanentwürfen (Dipl.-Ing. Thomas AUZINGER: GZ 8509 und GZ 9147) neuen Parzellen Nr.191/3 und 197/3, beide KG Pulgarn von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in eine Grünfläche mit besonderer Widmung ENTW = „Anlagen für Oberflächenentwässerung“ im Gesamtausmaß von ca. 853m², sowie geringfügige Anpassungen an die DKM (W/LN + Straßenverlauf), z u g e s t i m m t werden.

Begründung:

1.) Neuwidmung von W mit SP₅

Die zwei zur Umwidmung beantragten Fläche gehören zu der für die Aufschließung des Wohngebietes notwendigen privaten Straße. Im Westen grenzen sie an bereits gewidmetes Wohngebiet an, ansonsten sind sie von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung umschlossen.

Die Fläche im Norden wird für einen Umkehrhammer der Straße sowie den dazu gehörenden Böschungen benötigt. Die kleinere südliche Fläche wird für die Auffahrt verwendet. Durch die Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP₅ = „Privatstraße mit dazugehörigen baulichen Anlagen“ soll eine anderweitige Verwendung unterbunden werden. Zusätzliche Bauflächen entstehen daher nicht.

2.) Umwidmung in SoGr ENTW = „Anlagen für Oberflächenentwässerung“

Die nördliche Fläche ist allseitig von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung umschlossen und soll lt. vorliegendem genehmigtem Entwässerungskonzept als Entwässerungsgraben verwendet werden.

Die größere südliche Fläche grenzt im Norden an öffentliches Gut / Straße an, im Westen an bereits gewidmetes Wohngebiet, ansonsten an Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung an. Diese Fläche soll lt. Entwässerungskonzept als Puffer und Retentionsbecken verwendet werden.

3.) Anpassungen an die DKM

Die 2 kleinen Flächen im Nord-Osten und Nord-Westen sind kleine Anpassungen der Wohngebietswidmung an die Ausformung der Parzelle 193/1.

Im Süden wird das Öffentliche Gut / Straße (Parzelle 960/1, KG Pulgarn) ebenfalls an die neue Vermessung angepasst.

Siedlungskonzept:

Eine Wohngebietsentwicklung auf den Parzellen 202 und 203 ist im rechtskräftigen Siedlungskonzept vorgesehen. Bei der Umwidmung in eine Grünfläche mit besonderer Widmung entsteht kein Bauland – diese ist daher für das ÖEK unerheblich.

Die Widmungsänderungen entsprechen daher dem rechtskräftigen ÖEK, eine Änderung ist nicht notwendig.

Aufschließung:

Die Neuwidmung des Wohngebietes ist für die Errichtung der privaten Aufschließungsstraße unbedingt nötig.

Immissionen:

In diesem Fall sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Diesen beantragten Umwidmungen können daher aus ortsplanerischer Sicht z u g e s t i m m t werden.

Die Grundnachbarn und Behörden wurden nachweislich über den Umwidmungsantrag verständigt. Es wurde eine Stellungnahmefrist von 13.11.2020 bis 03.12.2020 eingeräumt.

Das Planungsgebiet befindet sich im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2, deshalb kann der Einleitungsbeschluss entfallen und der Gemeinderat kann das Ansuchen im verkürzten Verfahren mit Beschluss der Baurechtsabteilung des Amtes der O.ö. Landesregierung vorlegen.

Der Planungsausschuss hat seiner Sitzung vom 12.11.2020 ausgiebig über den Antrag beraten. Der PLA empfiehlt dem Gemeinderat der Umwidmung für das Versickerungsbecken (SoGr ENTW „Anlagen für Oberflächentwässerung,“) in Verbindung mit einer privatrechtlichen Vereinbarung zur Verbreiterung der Pulgarner Straße zu zustimmen. Die Schaffung von neuem Bauland mit einer Schutzzone (Privatstraße mit dazugehörigen Anlagen) soll abgelehnt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat kann nun beschließen, dass die 37. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 zur Genehmigung gemäß § 34, O.ö ROG-Novelle 2005 der Baurechtsabteilung des Amtes der O,ö, Landesregierung vorgelegt wird.

Anlagenverzeichnis:

Änderungsplan, Ausschnitt ÖEK, Ansuchen

Beratungsverlauf:

GR **Deutsch** referiert über den vorliegenden Amtsbericht.

Der **Bürgermeister** erklärt, dass hier zwei einzelne Widmungen anzusehen wären. Der Planungsausschuss habe sich gegen die Widmung des Wendehammers außerhalb des Bauareals ausgesprochen. Gleichzeitig stimmte der Ausschuss der Umwidmung des Sickerbeckens zu, wenn gleichzeitig die Pulgarner Straße in diesem Bereich durch den Projektbetreiber ausgebaut wird.

StR Höfler erklärt, dass die SPÖ weder der Widmung für den Wendehammer noch für das Sickerbecken zustimmen kann und erläutert, dass das Ursprungsprojekt nur 5 Wohneinheiten hatte und nun 11 geplant sind. Er ist der Meinung, dass die Gemeinde dies nicht unbedingt unterstützen muss, da diese Lage, speziell auch die Straßensteigung für so viele Wohneinheiten nicht geeignet ist und für die Stadtgemeinde hier die Probleme der künftigen Bewohner schon vorprogrammiert sind. Diese Straße würde die Stadtgemeinde nicht übernehmen.

VzBGM Hintringer war auch bei der Planungsausschusssitzung anwesend und erläutert, dass er sich dort die Umwidmung ohne Wendehammer hätte vorstellen können. Er erklärt, dass sich hier die Gemeinde nicht unter Druck setzen lassen muss, denn die Bürger werden bestimmt auf der Gemeinde aufschlagen, da die Straße nicht von der Gemeinde übernommen wird.

GR Schinagl meint, dass nicht alles zugepflastert werden und es nicht immer um Gewinnmaximierung gehen kann. Die Wohnbauten müssen auch in die Umgebung passen. Die Pulgarner Straße ist ohnehin nicht gut ausgebaut und somit wäre die Zufahrt auch schwierig einzubinden.

GR-Ersatz Matschl B. stellt die Frage, wer die Instandhaltung der Steinmauer und der Entwässerungssysteme übernimmt. Er selbst kann sich dieses Projekt dort nicht vorstellen und wird deshalb dem Antrag nicht zustimmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Einleitung der 37. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 zur Genehmigung gemäß § 34, O.ö ROG-Novelle 2005 an beschließen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|---|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | | 10 | |
| SPÖ | | 9 | |
| ÖVP | | 6 | |
| FPÖ | | 4 | |
| IST | | 1 | |
| BPS | | 1 | |
| | | 31 | - |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als abgelehnt. | | | |

14. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 38, Windeggerstraße, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Herr Anton Hanl und Herr Klaus Walkner haben am 23.10.2020 ein Umwidmungsansuchen an die Stadtgemeinde Steyregg gestellt. Es soll ein Teil des Grundstückes Nummer 760, KG Steyregg im Ausmaß von ca, 250 m² von derzeit Grünland in Bauland Wohngebiet neu gewidmet und dem

bestehenden Grundstück 758/3 hinzugefügt werden, um auf diesem ein Schwimmbecken errichten zu können.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung kann vom ortsplanerischen Standpunkt der beantragten Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 760, KG Steyregg im Gesamtausmaß von ca. 250m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung – in Bauland - Wohngebiet mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP₆ = „Keine Haupt und Nebengebäude zulässig“ z u g e s t i m m t werden.

Begründung:

Die zur Umwidmung beantragte Fläche grenzt im Osten an die bereits als Wohngebiet gewidmete Parzelle des Antragstellers an.

Ansonsten ist sie von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung umgeben.

Der Antragsteller plant auf dieser Fläche ein Schwimmbecken zu errichten, andere bauliche Anlagen sollen nicht errichtet werden. Dies soll durch die Schutz- oder Pufferzone im Bauland sichergestellt werden.

Zu bemerken ist das die Fläche zur Gänze in der regionalen Grünzone gem. regionalem Raumordnungsprogramm Linz-Umland 2 und in einer Geogenen Risikozone Type A (Feststoffverlagerung am Hang (FH)) liegt.

Siedlungskonzept:

Im rechtskräftigen Siedlungskonzept ist in diesem Bereich keine Entwicklung vorgesehen. Da die Fläche allerdings eine geringfügige Erweiterung ohne die Schaffung eines neuen Bauplatzes darstellt und durch die Schutzzone auch eine Bebauung ausgeschlossen ist, ist eine Änderung des ÖEK nicht notwendig.

Aufschließung:

Das Grundstück ist durch das daneben liegende dem Antragsteller gehörige bereits gewidmete und bebaute Grundstück voll erschlossen.

Immissionen:

In diesem Fall sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Dieser beantragten Umwidmung kann daher, wegen der Geringfügigkeit der Erweiterung, aus ortsplanerischer Sicht z u g e s t i m m t werden.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.11.2020 eine positive Empfehlung für den Einleitungsbeschluss an den Gemeinderat abgegeben

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge nun beschließen, ob ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des O.ö. ROG 1994 eingeleitet wird, oder davon Abstand genommen wird.

Anlagenverzeichnis:

Umwidmungsansuchen, Planentwurf

Beratungsverlauf:

GR **Deutsch** referiert über den vorliegenden Amtsbericht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Einleitung des Änderungsverfahrens gemäß §§ 33 und 34 des O.ö. ROG 1994 zustimmen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 10 | | |
| SPÖ | 8 | | |
| ÖVP | 6 | | |
| FPÖ | 4 | | |
| IST | 1 | | |
| BPS | 1 | | |
| | 30 | - | - |
| StR Höfler abwesend | | | |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

15. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 39, Bahnhofstraße, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Am 22.07.2020 fand ein Gespräch mit dem Lagerhaus und der Bäckerei Fenzl mit folgendem Inhalt statt:

Der Pachtvertrag zwischen Lagerhaus und ÖBB zum Objekt in der Bahnhofstraße läuft mit 2022 aus. Das Lagerhaus müsste, dann das Objekt abreißen, oder den Vertrag verlängern und das Gebäude anderwärtig nutzen. Schon vor Jahren hatte sich die Bäckerei Fenzl für diesen Standort interessiert, zu diesem Zeitpunkt war aber noch nicht klar wie die ÖBB mit diesem Grundstück verfahren werden, da diese Fläche bei den ÖBB als Vorbehaltsfläche für Park and Ride vorgesehen war. Die Bäckerei Fenzl wurde auf Grund des Bahnhofsumbaus erneut auf den Standort aufmerksam. Lt. Lagerhaus könnten sich die ÖBB nun aber auch eine andere Nutzung für diese Fläche vorstellen.

Daher fand am 27.10.2020 ein weiterer Gesprächstermin mit Lagerhaus und den ÖBB statt. Hier wurde seitens den ÖBB erklärt, dass die Vorbehaltsfläche aufgelassen werden kann und man mit dem Bäckereibetrieb auf dem Grundstück einverstanden wäre.

Die Bäckerei Fenzl rechnet mit 2-3 Anlieferungen pro Tag. Durch Zufahrt über den öffentlichen Parkplatz und Einhausung der Anlieferrampe werden die Lärmemissionen für Nachbarn möglichst geringgehalten. Geruchsemissionen werden mit speziellen Filteranlagen vermieden. Ein Synergieeffekt könnte sich mit der Situierung der WC-Anlage der Bäckerei ergeben. Fenzl wäre grundsätzlich bereit, die Toilettenanlagen von der Bahnhofsseite zugänglich zu machen.

Aktuell ist die Fläche als Bahngrund ausgewiesen. Für den Betrieb einer Bäckerei ist eine MB-Widmung (eingeschränktes gemischtes Baugebiet) notwendig.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.11.2020 über die Thematik beraten und gibt dem Gemeinderat die Empfehlung einer Umwidmung zu zustimmen.

Die Lagerhausgenossenschaft Innviertel-Traunviertel-Urfahr eGen hat mit Zustimmung der ÖBB GmbH am 17.11.2020 ein Umwidmungsansuchen an Stadtgemeinde Steyregg gestellt, um die notwendige Fläche in eine gemischtes Baugebiet mit Ausschluss von betriebsfremden zu widmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge nun beschließen, ob ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des O.ö. ROG 1994 eingeleitet wird, oder davon Abstand genommen wird.

Anlagenverzeichnis:

Umwidmungsansuchen, Planentwurf, Stellungnahme Ortsplaner

Beratungsverlauf:

GR **Deutsch** referiert über den vorliegenden Amtsbericht.

StR Höfler erkundigt sich wie der Ablauf hinsichtlich der Filteranlagen und Zufahrten wäre, da angrenzend Wohngebiet liegt. Weiters möchte der Stadtrat wissen, ob das Lagerhaus weiterhin das Objekt von den ÖBB pachtet und weitervermietet. Der **Bürgermeister** erklärt, dass die Filteranlagen durch die Gewerbebehörde überprüft und vorgeschrieben werden und das Konstrukt zwischen ÖBB, Lagerhaus und Bäckerei Fenzl wie vom Stadtrat beschrieben so funktionieren wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Einleitung des Änderungsverfahrens Nr. 39 Flächenwidmungsplan Nr. 6 gemäß §§ 33 und 34 des O.ö. ROG 1994 zustimmen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 10 | | |
| SPÖ | 9 | | |
| ÖVP | 6 | | |
| FPÖ | 4 | | |
| IST | 1 | | |
| BPS | 1 | | |
| | 31 | - | - |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

16. Bebauungsplan Nr. 45, Änderung Nr. 4, Langfeldstraße-Mitterleitenweg, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Änderung Nr.4 des Bebauungsplanes Nr.45 „Langfeldstraße-Mitterleitenweg im Bereich des Grundstücks 1344/2, KG Lachstadt. Die Parzelle soll geteilt werden, um die bauliche Struktur erweitern zu können und damit zusätzlichen Wohnraum zu schaffen.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Ausgehend vom Ansuchen des Eigentümers der Parzelle Nr. 1344/2 u. 1316/4 KG Lachstadt , (Dr. Kellermair) soll der bestehende Bebauungsplan Nr. 45 „Langfeldstr-Mitterleitenweg“ – 3. Änderung – aus dem Jahre 2004 – dahingehend abgeändert werden, dass einerseits eine Teilung der Parzelle 1344/2 und somit der Errichtung einer zweiten baulichen Struktur ermöglicht wird und andererseits die Dachformen auf diesen Parzellen freigegeben werden sollen.

Allgemeines:

Der gesamte Bereich des Bebauungsplanes ist als Wohngebiet gewidmet.
Alle Parzellen sind bereits bebaut.

1.) Erweiterung der Bauflächen / 2. Baufenster

Der gegenständliche Bebauungsplan umfasst die sogenannte „Chemiesiedlung“ in Plesching und regelt seit Jahrzehnten die dortige Bebauung.
Die von der Änderung betroffene Parzelle liegt im äußersten Osten des Planungsgebietes.
Diese Parzelle ist derzeit mit einem einzigen Einfamilienhaus bebaut und somit a-typisch für die dort verordneten Bebauungsregeln.
Die gegenständliche Parzelle weist eine Größe von ca. 2082m² auf und bietet sich im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden an, geteilt zu werden.
Diese Änderung liegt durchaus im öffentlichen Interesse und führt ohne neue Baulandschaffung zu einer Verdichtung.

2.) Dachformen freigegeben

Festgestellt wird, dass ein Erscheinungsbild zukünftiger Bauten – in Bezug auf bisherige Festlegungen der Dachformen (nur Steildächer zulässig), nicht mehr zeitgemäß ist.

Es wird daher vorgeschlagen die Dachformen – mit Ausnahme eines Mansarddaches – nicht mehr einzuschränken und auch zukünftig Flachdächer zuzulassen. Auch die Festlegung der Firstrichtung soll nicht mehr festgelegt werden, um mehr Gestaltungsspielraum zu gestatten. Als ausgebautes Dachgeschoß (II+ D) kann auch ein zurückgesetztes Dachgeschoß (in den Dachraum eingeschrieben) ausgeführt werden.

Alle anderen Festlegungen des Bebauungsplanes werden inhaltlich unverändert übernommen beziehungsweise dem aktuellen Stand der Technik angepasst.

Die Anpassungen des bestehenden Baufeldes im Hinblick auf mehr Gestaltungsspielraum – auch für eine Erweiterung wäre mit der Forstbehörde noch abzustimmen.
Das neue Baufeld ist in Bezug auf einen erforderlichen Waldabstand nicht betroffen.

Zu beachten sind die sich im Westen befindlichen Gefahrenzonen,
lt. Gefahrenzonenplan: rote Gefahrenzone Wildbach und gelbe Gefahrenzonen Wildbach.

Aus ortsplanerischer Sicht kann der beantragten Abänderung zugestimmt werden.

Von 04.08.2020 bis 11.11.2020 wurden Stellungnahmen gem. § 36 Abs.4 in Verbindung mit § 33 Abs.2 O.Ö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2005 eingeholt.

Überörtliche Interessen im besonderen Maß werden dabei in der vorliegenden Form nicht berührt. Der Plan unterliegt daher gem. § 34(1) Oö. ROG nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge nun beschließen, dass die vorliegende Planausfertigung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 45 „Langfeldstraße – Mitterleitenweg genehmigt wird.

Anlagenverzeichnis:

Bebauungsplan Nr.45 Langfeldstraße – Mitterleitenweg, Änderung Nr. 4

Beratungsverlauf:

GR **Deutsch** referiert über den vorliegenden Amtsbericht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der vorliegenden Planausfertigung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 45, Langfeldstraße – Mitterleitenweg die Zustimmung erteilen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 10 | | |
| SPÖ | 9 | | |
| ÖVP | 6 | | |
| FPÖ | 4 | | |
| IST | 1 | | |
| BPS | 1 | | |
| | 31 | - | - |
| Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

DA Bahnhof Steyregg, Errichtung einer Park/Bike- and Ride-Anlage, Vorlage der Planunterlagen; Beratung und Beschlussfassung

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2020 vor dem Punkt „Altfälliges“ zu behandeln:

Bahnhof Steyregg, Errichtung einer Park/Bike- and Ride- Anlage gemeinsam mit den ÖBB und dem Land OÖ.

Begründung der Dringlichkeit: Die Planunterlagen der P&R-Anlage wurden der Stadtgemeinde am 04.12.2020 vorgelegt. Der Bau der ersten Etappe soll bereits im Frühjahr 2021 beginnen.

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 05.09.2019 hat der Gemeinderat die gemeinsamen Planungen mit den ÖBB und dem Land OÖ bezüglich einer Park and Ride-Anlage am Bahnhofsgelände beschlossen. Der erste Planentwurf wurde im Juni 2020 vorgelegt. In diesen Entwurf wurden weitere Forderungen der Stadtgemeinde eingearbeitet bzw. werden untenstehende noch berücksichtigt (Beilage).

Grundsätzlich soll die Anlage in 2 Bauabschnitten errichtet werden. Begonnen werden soll mit dem westlichen Teil bis zum Bussteig im April 2021. Der östliche Teil der Anlage soll im Oktober 2021 fertig gestellt werden. Folgende Punkte wurden in den Planungen berücksichtigt:

- Lage und Anschlüsse (Wasser, Kanal, Strom) für eine Toilettenanlage in der Grüninsel.
- Einbindung der Querungshilfe durch Errichtung eines befestigten Weges über die Grüninsel
- Fahrradinfrastruktur: es werden 5 Fahrradboxen errichtet, die Möglichkeit einer Erweiterung besteht. Weiters werden 32 überdachte Fahrradabstellplätze auf einer Ebene geschaffen. Die Erweiterung in einer 2. Ebene auf 64 Plätze ist möglich. Auch für Fahrradhelme werden 18 Schließfächer errichtet.
- E-Parkplätze: Lehrverrohrung für 4 E-Parkplätze wird vorgesehen; ob die Ladesäulen auf Grund der Novelle der Oö. Bautechnikverordnung sofort errichtet werden müssen, wird noch abgeklärt.
- Die östlichen Parkplätze könnten mit einem Rasengitterstein-System ausgeführt werden. Dies muss aber noch mit der Wasserrechtsbehörde abgeklärt werden.

Die dem Planungsvertrag zu Grunde gelegten Errichtungskosten beliefen sich auf EUR 400.000,- wovon Land OÖ und Stadtgemeinde je 25 % übernehmen und die ÖBB die restlichen 50 %. Eine genauere Kostenschätzung folgt noch bis zum 09.12.2020. Weiters erhielt die Stadtgemeinde eine Zusage von Landesrat Hiegelsberger über EUR 50.000,- für dieses Projekt.

Der Gemeinderat möge über die vorgelegten Planunterlagen beraten. Sollte er diesen die Zustimmung erteilen und auch das Land OÖ zustimmen, kann die ÖBB die weiteren Schritte für die Errichtung einleiten. Weiters würde der Vertrag über die Realisierung, den Betrieb und die Instandhaltung aufgesetzt.

Anlagen:
Lagepläne

Beratungsverlauf:

Der **Bürgermeister** referiert über den vorgelegten Dringlichkeitsantrag.

Der **Bürgermeister** erklärt, dass es zu einer Komplikation gekommen ist, die ursprüngliche Grobkostenschätzung lag bei EUR 400.000,-. Die kürzlich eingegangene neue Kostenberechnung sprengt diesen Rahmen, die Kosten sind auf EUR 680.000,- gestiegen. Eine Detailkostenaufstellung zur genaueren Überprüfung wurde von den ÖBB noch nicht übermittelt. Dazu ist ungeklärt ob das Land bei diesem Kostenrahmen die 25 % übernehmen würde, da die Landtagssitzung im März ausständig ist. Mit diesen ungeklärten Faktoren kann dem Projekt noch keine Zustimmung erteilt werden.

VzBGM Hintringer kritisiert die ÖBB, da alles auf die Gemeinden abgewälzt wird. Der Bahnhof wird zu einer Haltestelle umgebaut. Grundsätzlich sieht der Plan gut aus, jedoch sind die Kosten sehr hoch, diese müssen genauer geprüft werden.

GR Gintenreiter erläutert, dass die Landtagssitzung am 17. März wäre, sollte nicht schon jetzt etwas im Vorfeld beschlossen werden. Der Amtsleiter erklärt, dass in der Zwischenzeit die Abstimmung mit dem Amt der Oö. Landesregierung gemacht werden soll und die Kosten gemeinsam mit dem Land geprüft werden sollen. Es ist unabhängig, ob zuerst das Land oder die Gemeinde dem Projekt zustimmt, da der Umbau im April sowieso nicht gestartet werden kann.

StR Rechberger ergänzt, dass auch LR Hiegelsberger erwähnt hat, dass die Kosten geprüft werden müssen.

Es kommt zu keinem Antrag und keiner Abstimmung. Der Tagesordnungspunkt ist somit vertagt.

17. Allfälliges

- a) Der **Bürgermeister** informiert über die bisherige Entwicklung zur Errichtung einer Ortswasserleitung zur Siedlung Hasenberg. Durch die Warnecke Consult wurden kürzlich Varianten ausgearbeitet, welche bisher seitens des Amtes noch nicht überprüft wurden. Die Varianten werden nun vorgeprüft und anschließend auf fachlicher, politischer Ebene genauer vorgestellt bzw. ausdiskutiert.
- b) Der Amtsleiter sucht für die Teststraßen der Corona-Massentests noch 2 Freiwillige.
- c) **VzBGM Hintringer** schildert wichtige Themen aus der SHV-Sitzung. Die Stadtgemeinde Steyregg hat im Bezirk die drittstärkste Finanzkraft. Das bedeutet auch, dass Steyregg nächstes Jahr um 76.000,- mehr zu bezahlen hat als im heurigen. Der Tagessatz für Pflegeheime wird um 5,88 % auf EUR 99,96, das ist in OÖ der zweitniedrigste. Der Hebesatz ist somit in der Höhe von 24,12 %.
- d) **StR Höfler** spricht an, dass durch den Lockdown, auch das WC im SMS weggefallen ist. Ihm ist bewusst, dass dies ein Privatgrundstück ist. Aber vielleicht könnte die Gemeinde die Anregung weiterleiten oder selbst eine Anlage errichten.
- e) **StR Höfler** wünscht frohe Weihnachten, trotz der schwierigen Zeiten und ein gutes neues Jahr.
- f) **GR Gruber** ruft dazu auf, sich bei den Massentest testen zu lassen.
- g) **StR Rechberger** wünscht frohe Weihnachten und eine besinnliche Zeit
- h) **GR Deutsch** wünscht frohe Weihnachten.
- g) **GR Hofmann G.** erkundigt sich nach der Brunnenbeweissicherung und möchte wissen, ob der Brunnen in der Hackl-Lehner-Siedlung aufgenommen wird. **GR-Ersatz Etinger** erklärt, dass der Brunnen nicht gesichert wird, weil er außerhalb der Ostumfahrungstrasse liegt. Mit dem Obmann der Wassergenossenschaft Hackl-Lehner Siedlung wurde aber schon über Maßnahmen gesprochen. Die WG Lachstatt führt die Beweissicherung selbst durch.

| | |
|---|------------------------|
| Vorsitzender: | |
| Bürgermeister Mag. Johann Würzburger | |
| Schriftführung: | |
| AL Michael Öhlinger | Petra Reichhart |

| | |
|---|---|
| <p>Die vorliegende Verhandlungsschrift wurde in der Gemeinderatsitzung am _____ genehmigt.</p> <p>Vorsitzender:</p> <p>Bürgermeister Mag. Johann Würzburger</p> | |
| <p>Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:</p> | |
| <p>Mitglied der SBU-Gemeinderatsfraktion:</p> <p>GR Ludwig Deutsch</p> | <p>Mitglied der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:</p> <p>StR Nikolaus Höfler</p> |
| <p>Mitglied der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:</p> <p>StR Stefanie Rechberger</p> | <p>Mitglied der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:</p> <p>StR Johann Honeder</p> |
| <p>Mitglied der IST-Gemeinderatsfraktion:</p> <p>GR Peter Breiteck</p> | <p>Mitglied der BPS-Gemeinderatsfraktion:</p> <p>GR Mag. Michael Radhuber</p> |